

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Simon</i>	Nachruf für Hubert Hey †	63
	Zur Strafvollzugsreform Aus der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 28. März 1967	66
<i>Krebs</i>	Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen	69
<i>Hilkenbach</i>	Zweieinhalb Jahre Untersuchungshaftanstalt für junge männliche Gefangene in Herford	87
<i>Grunau</i>	Empfang von Lebensmittelpaketen durch Untersuchungs- gefangene	93
<i>Eiermann</i>	Aus der Praxis eines Fürsorgers in der Untersuchungshaft- anstalt	99
<i>Riedel</i>	Zum Vollzug des Jugendarrestes	109
<i>Herzog</i>	Der „Freigang“, eine besondere Art des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen	114
<i>Holtzendorff</i>	John Howard, der Gefängnisreformer und Menschenfreund	115
<i>Ryder</i>	Bericht über die Fürsorgearbeit an gefangenen und strafent- lassenen Displaced Persons und anderen ausländischen Straf- fälligen	117

BUCHBESPRECHUNG

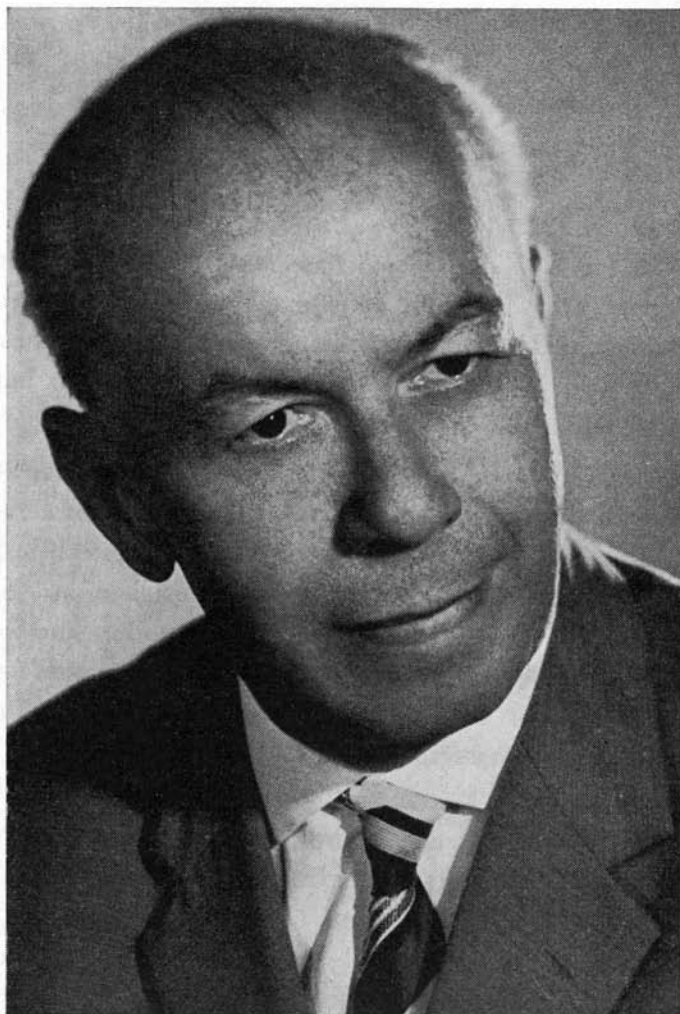
<i>Krebs</i>	Theodor Grunau. Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugs- ordnung (UHVollzO.)	122
--------------	---	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

NACHRUF

Am 25. März 1967 starb der Schatzmeister und stellvertretende Schriftleiter dieser Zeitschrift, Leitender Ministerialrat Hubert Hey in Düsseldorf, neun Monate nach seinem Eintritt in den Ruhestand. Ein Leben voller Mühe und Arbeit im Dienste der Justiz hat sich damit vollendet.

Hubert Hey wandte sich bald nach dem zweiten juristischen Staatsexamen dem Vollzugsdienst zu. Er sollte ihn nicht mehr verlassen. Schon nach einjähriger Ausbildung wurde er zum Leiter des Zuchthauses Rheinbach bestimmt. Die Vollzugsanstalten in Aachen, Remscheid-Lüttringhausen und Düsseldorf-Derendorf sind weitere Stationen des Berufsweges, der ihn dann als Vollzugsreferent in das Kammergericht und in das Reichsjustizministerium führte. Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft dauerten sechs Jahre. Nach dem Kriege stand er der Männer- und Frauenstrafanstalt Anrath vor. Am 1. November 1949 wurde Hubert Hey in das Justizministerium in Düsseldorf berufen. Hier hat er bis zum 30. Juni 1966, dem Tage seines Eintritts in den Ruhestand, über 16 Jahre lang den Strafvollzug im Lande Nordrhein-Westfalen geleitet. Der Wiederaufbau dieses Teiles der Justiz in Nordrhein-Westfalen ist untrennbar mit seinem Namen verknüpft. Mit unermüdlicher Tatkraft widmete er sich dieser Aufgabe der Neugestaltung. Keine Personalentscheidung für den Strafvollzug ist im Justizministerium ergangen,



Hubert Hey†

die er nicht mit einer sorgfältigen Würdigung der Persönlichkeit des Bewerbers vorbereitet hätte. Er kannte jeden, der berufen war, an hervorgehobener Stelle bei der Vollzugsarbeit mitzuwirken. Er kannte ihn nicht nur in seinen besonderen beruflichen Fähigkeiten, sondern auch in seinem Werdegang und in seinen familiären Verhältnissen.

Sein Einfluß und sein Wirken beschränkten sich nicht auf das Bundesland, in dessen Dienst er stand. Dem Strafvollzugausschuß, der im Jahre 1950 von der Konferenz der Justizminister gegründet worden ist, gehörte er seit der Errichtung an. In diesem Ausschuß sind unter seiner Federführung oder Mitwirkung das große Werk der Dienst- und Vollzugsordnung und andere Verwaltungsordnungen entstanden, die die Einheitlichkeit des Vollzuges in der Bundesrepublik Deutschland sichern.

Unübersehbar ist die Zahl der Arbeitstagen der Gefängnisfürsorgevereine, der Wohlfahrtsverbände, des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe und anderer Vereinigungen, an denen er teilnahm und in denen er durch Referate und Diskussionsbeiträge sein reiches Wissen anderen vermittelte. Der Zeitschrift für Strafvollzug, die sich um die Fortbildung der Vollzugsbediensteten bemüht, widmete er einen großen Teil seiner Arbeitskraft.

Seine Sorge galt den Gefangenen und den Vollzugsbediensteten, sein Streben der ständigen, schrittweisen Verbesserung des Vollzuges. Er hat auf diesem Wege zu einer Reform, den er als Praktiker für allein gangbar ansah, viel Gutes bewirkt.

In seiner Pflichttreue, in seiner lauterer Menschlichkeit und in der Fürsorge für seine Familie war er ein Vorbild allen, die ihn kannten. Mir war er ein getreuer Freund. Sein Bild in unseren Herzen wird unverlöschlich sein.

Ministerialdirigent Gerhard Simon

Zur Strafvollzugsreform

Aus der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 28. März 1967

Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Dr. h.c. Güde und Genossen
– Drucksache V/1520 –

Die kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Dr. h.c. Güde und Genossen betreffend Strafvollzug beantworte ich wie folgt:

1. *Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Große Strafrechtsreform ohne eine gleichzeitig in Kraft tretende Reform des Strafvollzuges kriminalpolitisch ihr Ziel verfehlen würde?*

Die Reform des Strafvollzugs ist ein wesentlicher Teil der Gesamtreform des Strafrechts. Der kriminalpolitische Erfolg der Reform des materiellen Strafrechts hängt zu einem großen Teil von der noch fehlenden gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs ab. Der eigentliche Inhalt der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung ergibt sich erst aus der Art des Vollzugs. Von seiner sinnvollen Gestaltung hängen die Möglichkeiten ab, dem Gefangenen wirksam zu helfen, sich in die Gemeinschaft einzufügen und ein gesetzmäßiges Leben zu führen. Ich teile daher die Auffassung, daß mit einem neuen Strafgesetzbuch zugleich entsprechende Strafvollzugsvorschriften in Kraft treten müssen, wenn die große Strafrechtsreform ihr kriminalpolitisches Ziel erreichen soll.

2. *Wird die Bundesregierung, nachdem der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform eine Vorentscheidung für das System der Strafen und Maßregeln getroffen hat, nunmehr eine Große Strafvollzugskommission berufen?*

Ich beabsichtige, alsbald eine Strafvollzugskommission einzuberufen. Am 3. März 1967 habe ich bereits über die Kommission und deren Zusammensetzung mit den Justizministern und -senatoren der Länder vorbereitend gesprochen. Ich erwarte Vorschläge der Landesjustizverwaltungen zur Zusammensetzung der Kommission, die mir bis Ende April zugesagt wurden.

3. *Für wann beabsichtigt die Bundesregierung die Vorlage eines Entwurfs eines Bundesstrafvollzugsgesetzes?*

Ich beabsichtige, den Entwurf eines Bundesstrafvollzugsgesetzes so rechtzeitig vorzulegen, daß es zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten kann. Voraussetzung ist nicht zuletzt ein ausreichend besetztes Referat für die

Reform des Strafvollzugs im Bundesministerium der Justiz, das die Beratungen der Vollzugskommission vorbereitet, unterstützt und auswertet. Ich hoffe, daß es mir gelingen wird, in absehbarer Zeit diese Voraussetzung zu schaffen.

4. *Welche Anregungen hat der Herr Bundesminister der Justiz gemäß seinen Ausführungen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1967 den Justizministern der Länder für eine Überprüfung der geltenden Landesrichtlinien für den Strafvollzug gegeben?*

Bei den von mir erwähnten Anregungen handelt es sich neben der Möglichkeit für Gefangene, Petitionen verschlossen einreichen zu können, vor allem um eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs, um die Erweiterung der Möglichkeiten eines offenen Vollzugs auch an Erwachsenen, um eine weitgehende Anpassung des Maßregelvollzugs an den Grundsatz der Zweispurigkeit, um eine verstärkte Heranziehung von Psychiatern und im Zusammenhang damit um die probeweise Einrichtung von Bewahrungsanstalten, um eine bessere Ausbildung nicht zuletzt auch der Vollzugsbeamten des höheren Dienstes und um eine Überprüfung der Dienst- und Vollzugsordnung in allen jenen Punkten, in denen schon nach geltendem Recht eine planvollere Ausrichtung des Vollzugs auf die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft hin möglich erscheint. Über einige dieser Anliegen sind mit den Landesjustizverwaltungen bereits Gespräche aufgenommen worden, andere werden – so hoffe ich – in den nächsten Sitzungen des Strafvollzugausschusses der Länder besprochen werden.

5. *Wie steht die Bundesregierung zu dem, dem Herrn Bundesminister der Justiz am 27. Oktober 1966 vom Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland übermittelten Vorschlag der Strafvollzugskommission der EKD, bereits jetzt in das geltende Strafgesetzbuch einen Paragraphen „Aufgaben des Vollzuges von Freiheitsstrafen“ aufzunehmen?*

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit seinem Schreiben vom 27. Oktober 1966 als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes eine Novellierung des geltenden Strafgesetzbuches durch Einfügung von Vorschriften über die Aufgabe des Vollzugs von Freiheitsstrafen vorgeschlagen. Seinen Vorschlag begründet er damit, daß die Beratungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 möglicherweise nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnten.

Daß ein Strafvollzugsgesetz notwendig ist, und daß es zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten sollte, steht außer Zweifel. Ich weiß mich mit dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in dem Bemühen einig, die

Arbeiten an dem Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen. Ich werde, wie ich schon dargelegt habe, bestrebt sein, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes rechtzeitig vorzulegen. Einer Zwischenlösung bedarf es, wenn dieses Vorhaben gelingt, nicht. Gegebenenfalls können gewisse Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, soweit sie vom System der Strafen und Maßregeln unabhängig sind, schon vor dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten.

Sollte sich herausstellen, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden kann, müßte erwogen werden, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes im Rahmen des geltenden Strafgesetzbuches vorzubereiten. Damit müßte eine Novellierung des Strafgesetzbuches verbunden werden. Eine bloße Ergänzung im Sinne des Vorschlags der Strafvollzugskommission der Evangelischen Kirche Deutschlands erschiene mir nicht ausreichend.

6. *Ist bei den Bundesländern nunmehr die Bereitschaft vorhanden, gemäß dem Beschluss des 4. Deutschen Bundestages vom 25. Mai 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern ein Abkommen über die Errichtung, die Aufgaben und die Finanzierung eines zentralen Institutes zur Ausbildung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten abzuschließen?*

Der Bundesminister der Justiz hat dem Deutschen Bundestag über seine Bemühungen im Sinne des Beschlusses vom 25. Mai 1966 berichtet und festgestellt, daß die Voraussetzungen für ein Abkommen über die Errichtung, die Aufgaben und die Finanzierung eines zentralen Instituts zur Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten noch nicht gegeben sind (Drucksache V/233).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 16. Juni 1966 diesen Bericht zur Kenntnis genommen und die Bundesregierung gebeten, im Einvernehmen mit den Ländern die Bemühungen um eine Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten fortzusetzen (Drucksache V/632). Dementsprechend wurde die Angelegenheit noch einmal auf der 34. Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Oktober 1966 in Kiel erörtert und beschlossen, den Strafvollzugausschuß der Länder zu beauftragen, sich mit diesem Fragenkreis zu befassen. Nachdem der Strafvollzugausschuß auf seiner 27. Tagung vom 22. bis 25. November 1966 in Bremen wegen Zeitmangels sich nicht mehr mit diesem Punkt der Tagesordnung befassen konnte, soll die Frage auf der 28. Tagung des Strafvollzugausschusses vom 30. Mai bis 2. Juni 1967 in Stuttgart besprochen werden.

Dr. Heinemann

Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen*

von Albert Krebs

I.

Die Untersuchungshaft (UH) birgt, wie uns aus unserem Beruf bekannt, eine Fülle von Problemen, z. B. rechtlicher, organisatorischer und psychologischer Art. Über die Rechtsgrundlagen des Vollzugs der UH habe ich nicht zu sprechen, ich beschränke mich darauf, unter teilweiser Auswertung der vorhandenen Literatur und vor allem der eigenen Erfahrungen auf ihre organisatorischen und psychologischen Fragen näher einzugehen.

Die Festsetzung eines dringend einer strafbaren Handlung Verdächtigen, eines Beschuldigten, darf unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen angeordnet werden (StPO § 112). Einen solchen Vorgang und die unmittelbaren Folgen schildert z. B. *Goethe* in seinem »*Wilhelm Meister*« eindrucksvoll, und die dabei sich ergebenden Umstände scheinen mir noch heute kennzeichnend für die UH zu sein. Gleichzeitig wird dabei aber auch ein Teil der Lebenswelt *Goethes* deutlich, der, als er »auf einer Reise in Ilmenau sich vor die Aufgabe gestellt sah, an der Vernehmung und Konfrontation verhafteter Mörder, Diebe und Hehler teilzunehmen, . . .« sich dieser Aufgabe am liebsten entziehen wollte. Am 9. September 1780 schrieb er an Frau von Stein: »Ich wollte anfangs nicht mit, denn ich fliehe das Unreine, aber«, so fährt er fort, »es ist ein großes Studium der Menschlichkeit und der Physiognomik« (1). Die Gefangennahme und die ersten Reaktionen schildert *Goethe* in »*Wilhelm Meisters Wanderjahre*« (2).

(*Wilhelm* und *Felix* auf Wanderung im Gebirge. Ein Führer empfiehlt den breiten Weg zur Höhe. *Fitz*, ein Knabe aus der Gegend, schlägt eine Abkürzung vor. *Wilhelm* folgt den Kindern durch Schluchten und Gewölbe). »Endlich gelangten sie auf einen ziemlich gleichen Fleck und schritten langsam vor, als auf einmal in ihrer Nähe ein Schuß fiel, zu gleicher Zeit sich zwei verborgene Eisengitter schlossen und sie von beiden Seiten einsperrten. Zwar nicht die ganze Gesellschaft, nur *Wilhelm* und *Felix* waren gefangen. Denn *Fitz*, als der Schuß fiel, sprang sogleich rückwärts und das zuschlagende Gitter faßte nur seinen weiten Ärmel; er aber, sehr geschwind das Jäckchen abwerfend, war entflohen, ohne sich einen Augenblick aufzuhalten.

Die beiden Eingekerkerten hatten kaum Zeit, sich von ihrem Erstaunen zu erholen, als sie Menschenstimmen vernahmen, welche sich langsam zu nähern schienen. Bald darauf traten Bewaffnete mit Fackeln an die Gitter und neugierigen Blicks, was sie für einen Fang möchten getan haben. Sie fragten zugleich, ob man sich gutwillig ergeben wolle. – Hier kann von keinem Ergeben die Rede sein, versetzte *Wilhelm*, wir sind in eurer Gewalt. Eher haben wir Ursache, zu fragen, ob ihr uns schonen wollt. Die einzige Waffe, die wir bei uns haben, liefere ich euch aus, und mit diesen Worten reichte er seinen Hirschfänger durchs Gitter; dieses öffnete sich sogleich, und man führte ganz gelassen die Ankömmlinge mit sich vorwärts, und als man sie einen Wendelstiege hinaufgebracht hatte, befanden

*) Referat gehalten anlässlich des 3. Lehrgangs zur Fortbildung der Beamten des höheren Vollzugsdienstes der Bundesrepublik Deutschland am 20. 4. 1966 in Köln. Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers und des Verlages abgedruckt aus der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“, Heft 7/8 – 1966 S. 301–314.

sie sich bald an einem seltsamen Orte: es war ein geräumiges reinliches Zimmer, durch kleine unter dem Gesimse hergehende Fenster erleuchtet, die ungeachtet der starken Eisenstäbe Licht genug verbreiteten. Für Sitze, Schlafstellen, und was man allenfalls sonst in einer mäßigen Herberge verlangen konnte, war gesorgt, und es schien dem, der sich hier befand, nichts als die Freiheit zu fehlen.

Felix hingegen, nachdem er sich von dem ersten Erstaunen erholt hatte, brach in eine unglaubliche Wut aus. Diese steilen Wände, diese hohen Fenster, diese festen Türen, diese Abgeschlossenheit, diese Einschränkung war ihm ganz neu. Er sah sich um, er rannte hin und her, stampfte mit den Füßen, weinte, rüttelte an den Türen, schlug mit den Fäusten dagegen, ja, er war im Begriff, mit dem Schädel dawider zu rennen, hätte nicht Wilhelm ihn gefaßt und mit Kraft festgehalten.

Besieh dir das nur ganz gelassen, mein Sohn, fing der Vater an, denn Ungeduld und Gewalt helfen uns nicht aus dieser Lage. Das Geheimnis wird sich aufklären; aber ich müßte mich höchlich irren, oder wir sind in keine schlechten Hände gefallen. Betrachte diese Inschriften: »Dem Unschuldigen Befreiung und Ersatz, dem Verführten Mitleiden, dem Schuldigen ahnende Gerechtigkeit«. Alles dieses zeigt uns an, daß diese Anstalten Werke der Notwendigkeit, nicht der Grausamkeit sind. Der Mensch hat nur allzusehr Ursache, sich vor dem Menschen zu schützen. Der Mißwollenden gibt es gar viele, der Mißtätigen nicht wenige, und um zu leben, wie sich's gehört, ist nicht genug, immer wohlzutun.

Felix hatte sich zusammengenommen, warf sich aber sogleich auf eine der Lagerstätten, ohne weiteres Außern noch Erwidern. Der Vater ließ nicht ab und sprach ferner: »Laß dir diese Erfahrung, die du so früh und unschuldig machst, ein lebhaftes Zeugnis bleiben, in welchem und in was für einem vollkommenem Jahrhundert du geboren bist. Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!

Gewiß waren es Männer göttlicher Natur, die dies zuerst lehrten, die ihr Leben damit zubrachten, die Ausübung möglich zu machen und zu beschleunigen. Des Schönen sind die Menschen selten fähig, öfter des Guten; und wie hoch müssen wir daher diejenigen halten, die dieses mit großen Aufopferungen zu befördern suchen.«

In den mitgeteilten brieflichen Äußerungen *Goethes* und in der Schilderung in den »Wanderjahren« finden wir eine Fülle von Elementen, die auch in unserem Thema enthalten sind. Bevor ich die Fragen zu vertiefen versuche, lassen Sie mich aber erneut auf das eine Wort *Goethes* hinweisen: »Ich fliehe das Unreine«. Wer von uns möchte nicht von sich aus das gleiche sagen und danach handeln? Lassen sie mich das fragen, ohne darauf von Ihnen eine Antwort zu erwarten oder von mir aus zu geben. Klärung der Eigenart der UH vermag die Betrachtung der Doppelrolle zu geben, in die sich *Wilhelm* und *Felix* überraschend versetzt sahen. Sie erlebten den Entzug der Freiheit, waren »Gefangene« und dies, weil sie sich dem Vorwurf des Unerlaubten, des Gesetzwidrigen ausgesetzt hatten. Sie waren beschuldigt und hatten daraus die Folgerungen auf sich zu nehmen. Ihre Reaktionen erleben wir heute im Ablauf der UH in durchaus vergleichbaren Formen.

Besonders eindrucksvoll wirkt in *Goethes* Bericht, wie verschieden die Haltung des Erwachsenen und des Minderjährigen ist. Ich möchte zunächst nur auf die Durchführung der UH bei und mit Erwachsenen eingehen und die an Minderjährigen später erörtern.

Die eigentümliche Lage in dem Doppelzustand der erwachsenen Häftlinge läßt sich vielleicht noch besser verdeutlichen bei dem Vergleich mit der Situation im Strafvollzug. Hier noch nicht Gefangener, d. h. rechtskräftig Verurteilter, und dort Gefangener mit allen Folgen der Gefangenschaft. Ohne eine Rangordnung aufstellen zu wollen, sei auf einige Phänomene eingegangen, die bei dem Verhältnis von UH zu Strafhaft deutlich werden, und daraus auch Folgerungen gezogen.

Alle Beobachtungen bestätigen, daß in der UHAnstalt die Organisation, d. h. die mit Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit – einem zum Teil umstrittenen Begriffspaar – zusammenhängenden angeordneten Maßnahmen entsprechend der UVollzO vom 12. 2. 1953, zusätzlich den im Laufe der Zeit eingeübten routinemäßig vereinfachenden Vollzugsmethoden den UHäftling überwältigt. Es läßt sich nicht vermeiden, daß die Praxis anders aussieht wie die Theorie, nach der die UH den Charakter der reinen Verwahrung bis zur Klärung der Rechtslage durch richterliche Entscheidung tragen soll. Es besteht die Gefahr allzu schematischen und die individuelle Eigenart nivellierenden, d. h. entpersönlichenden Vorgehens. Die Gefahr liegt auch darin, daß die UH gleich wie die immer wieder stark umkämpfte kurze Freiheitsstrafe vollzogen und verständlicherweise auch so von dem ihr Unterworfenen empfunden wird. Der Strafvollzug, und ich setze hier voraus, daß er im Sinne unserer DVollzO vom 1. 12. 1961 ausgestaltet wird, sieht eine planmäßige Einwirkung von der Anstalt aus vor, gibt Aussicht auf Lockerung des Zwanges bei Bewährung, z. B. im Rahmen des Progressivsystems, und erstrebt als Ziel weniger den »guten Gefangenen« als den künftigen Mitbürger.

Die Erfahrung lehrt weiter, daß z. B. der unbeschäftigte Häftling viel gereizter auf Anstaltsgegebenheiten reagiert als der mit regelmäßiger, und sei es letzten Endes auch unbefriedigender Beschäftigung. Bei geordneter Durchführung der UH wird die Arbeit in der Zelle ausgeführt. Sie gewährt also nur mäßige Ablenkung, vor allem durch das Fehlen der Aussprache mit anderen. Vielleicht ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeit der Gefangenen nicht so sehr das volkswirtschaftlich sinnvolle Mitwirken an der Erhöhung des Sozialprodukts, sondern das Erkennen des immernoch-Einbezogenenseins in den sonst während des Freiheitsentzuges behinderten Rhythmus des normalen Lebens. Es kommt als den Anreiz verstärkend die Möglichkeit der Aussprache mit gleichen hinzu, gelegentlich auch die Freude an der eigenen Fähigkeit, etwas schaffen zu können und damit den in der Regel gestörten Selbstwert zu kräftigen. Sicher ist auch die Absicht erkennbar, durch Arbeit den »Einkauf« zu heben und die normale Anstaltskost zu bereichern. An die feineren Nuancen der erhöhten Selbstkontrolle, der Gewissensbildung, der mit dem Hausgeld verbundenen Möglichkeit, den Angehörigen zu helfen, und der durch die Rücklage gewährten Chance,

und sei sie noch so bescheiden, der Selbsthilfe für die ersten Tage nach der Entlassung, sei hier nur erinnert. Dies alles fehlt in der Regel bei der Arbeit im Rahmen der UH.

Noch ein drittes Faktum in diesem Zusammenhang: Das staatliche Gewaltverhältnis sollte sich zwar während der UH im Vergleich zur Strafhaft geringer auswirken und sich auf Verwahrung beschränken, aber diese Beschränkung allein genügt, um die erstmals eine UH-Anstalt erlebenden Erwachsenen – und das sind etwa 15 % – in der Regel einen überwältigenden Eindruck empfinden zu lassen. Dies gilt, obwohl der Staat und seine Organe, die Anstaltsbediensteten, im Laufe der UH bewußt davon Abstand nehmen – so wie es im Strafvollzug geschehen soll –, konstruktiven Einfluß auf die Persönlichkeit zu gewinnen.

Damit komme ich nach kurzer Kennzeichnung der vorwiegend durch die Organisation bestimmten Gründe des Unterschiedes von UH und Strafhaft zu den mehr psychologisch bedingten Verschiedenheiten beider Formen des Freiheitsentzuges, eines Unterschiedes, der nicht ernst genug genommen werden kann, weil bei der Situation des UHäflings die Stellung als Beschuldigter, als Angeklagter, die entscheidende Rolle spielt.

Der UHäfling schwankt, um es mit wenigen schwarz-weiß kennzeichnenden Worten zu sagen, zwischen Hoffnung und Verzweiflung, zwischen Freispruch und einer möglichen überschätzt hohen Strafe, lebt vor allem also als Angeklagter in einer ambivalenten Haltung. Während ein Teil in Gleichgültigkeit verharren mag, klagt sich ein anderer Teil selbst an, wohingegen eine dritte Gruppe den oder die Schuldigen in ihrer früheren Umwelt sucht. Das dem »Sträfling« durch Richterspruch bekanntgegebene Urteil, das ja merkwürdig selten in seinem Kern, allenfalls in seiner Höhe angefochten wird, gilt immer als Schicksalsspruch, mit dem man sich abfinden muß, es wohl auch als Sühne anzunehmen hat. Der Gefangene findet sich in der Regel damit ab.

Die Situation des Sichabfindens ist in der Strafanstalt kennzeichnendes Gefühl der Schicksalsverbundenheit. Dies kann sich während des Vollzugs negativ, aber auch positiv auswirken. Jedenfalls weckt es ein gewisses Solidaritätsempfinden. Solche Einstellung fehlt in der UH-Anstalt. Jeder denkt nur an sich, an den Ausgang seines Verfahrens, und das häufig in der Haltung »Rette sich wer kann«.

So gesehen wird die UH reich an vitalen und affektgeladenen individuellen Erlebnissen, die aber immer wieder um das eigene Ich, gelegentlich vielleicht mit der Ausstrahlung zu den Angehörigen, kreisen. Freilich, alle diese Erlebnisse schwächen letzten Endes. Vielfach flieht der um Rettung seines Selbstwertes noch Ringende vielleicht in korrekte Erfüllung äußerer Anforderungen. In vielen Fällen vernachlässigt er aber diese Pflichten. Beachtenswert ist dabei, daß z. B. das rechte Zeitgefühl häufig verloren geht. Wäh-

rend des Strafvollzugs ändert sich das, ein Zeitgefühl wird wieder wach man bastelt sich notfalls einen Kalender zurecht, um in das Gleichmaß des Zeitablaufs mit dem Absitzen von wieder »24 Stunden« eine Abwechslung zu bringen. Es sind »Tage wie Schwestern«. Dabei erinnere ich mich daran, was es bedeutete, als in den zwanziger Jahren das Tragen der eigenen Uhr erlaubt wurde. Die letzten erwähnten Erfahrungen zusammengefaßt: Während der UH steigern sich Empfindungen, deren erste Silbe »un« lautet, nämlich Unbestimmtheit, Ungewißheit und Unsicherheit. Während der Strafhaft können nach kürzerer oder längerer Zeit bei den gleichen Personen Gewöhnung, Einsicht ohne Selbsttäuschung, Beständigkeit wachsen, und dies z. T. als Folge eines Wissens um eine unabdingbare Entscheidung, an der man entweder zugrunde gehen kann oder der man sich beugen muß.

Was läßt sich aus den jeweils verschiedenen Situationen, die nicht nur rechtlich, sondern vor allem rechtlich so verschieden sind, ableiten? Darüber habe ich anschließend zu sprechen, möchte aber vorher noch auf die große Gefahr hinweisen die sowohl für das Recht als auch den ihm unterworfenen Menschen entstehen kann, die Gefahr nämlich, daß die Unterschiede der verschiedenen Arten des Freiheitsentzuges aus Absicht oder aus Nachlässigkeit nicht mehr berücksichtigt werden. Die UH sollte nicht Vorstufe der Strafhaft werden. Sie wird es vor allem durch Überbetonung des Zwanges und durch Vernachlässigung bestimmter Voraussetzungen auf organisatorischem Gebiet. Ich denke z. B. an die unabdingbar zu fordernde völlige Trennung der Häftlinge von den Strafgefangenen durch Unterbringung in geeigneten Zweckbauten, die nur Angehörige der einen oder der anderen Gruppe – selbstverständlich auch nach biologischen Gesichtspunkten getrennt – aufnehmen. Dies ist auch für Bezirke mit größeren Zahlen von Gerichtseingesessenen möglich in mittelgroßen UHAnstalten unter völliger räumlicher Trennung der beiden Geschlechter, und ebenso der Minderjährigen von den Erwachsenen. Diese derart getrennten Anstalten sollten untereinander keine Verwaltungseinheiten bilden.

Lassen Sie mich bezüglich der Trennung noch eine wiederholt erhobene Forderung nennen: In den UHAnstalten sollten keine rechtskräftig Verurteilten als sogenannte Hausarbeiter tätig werden. Das Beispiel Dänemark in der UHAnstalt Kopenhagen zeigt, daß bei Aufwand entsprechender Mittel, Freie die notwendigen Hausarbeiten verrichten können (3). Im übrigen kann ein volkswirtschaftlich richtig eingesetzter Gefangener u. U. beachtliche Mittel einbringen, die den Kostenaufwand für freie Arbeitskräfte weitgehend decken können.

Mir scheint, es ist auch in diesem Zusammenhang berechtigt, auf die geschichtliche Tatsache des Dualismus im Gefängniswesen Preußens (1817 bis 1917) hinzuweisen. Wohl auch in der Anerkennung des Unterschieds zwischen UH und Strafhaft unterstanden die UHAnstalten der Justizverwaltung, die Strafanstalten der Inneren Verwaltung.

Neben der Notwendigkeit der Trennung im geforderten Sinne möchten meine Ausführungen erkennen lassen, daß die Menschen in beiden Institutionen vor allem eines gemeinsam haben: sie brauchen Hilfe. Über die Hilfestellung während des Strafvollzugs habe ich jetzt nicht zu sprechen, wohl aber über die während der UH, wenn es auch nur möglich ist, anzudeuten, in welcher Form dies geschehen kann (4).

Bei der Verwahrung eines Beschuldigten oder Angeklagten in einer UH-Anstalt vor einem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens besteht die Möglichkeit, eine Reihe von Erscheinungen zahlenmäßig zu erfassen. Dies schon, um eine geordnete Planung vorzubereiten und zu verwirklichen. Einige statistisch zu erfassende Fakten möchte ich nennen: Anzahl der Männer und Frauen, der Minderjährigen, der In- und Ausländer, getrennt nach Lebensalter, Beruf, Gesundheitszustand usw. oder der Arbeitswilligen, der Arbeitenden und ihrer Leistung, der Renitenten und der mit Hausstrafe Belegten und ihr weiteres Verhalten in der Anstalt, der Fluchtverdächtigen, der Entwichenen und ihre dann wahrscheinlich zusätzlich begangenen Straftaten, der Selbstmordverdächtigen und derer, die ihrem Leben ein Ende setzen, schließlich auch noch der Verwahrten mit »ergebnisloser UH«, bei denen eine Überführung nicht möglich war, und derer, die UH unschuldig erlitten, eine Entschädigung beanspruchten und sich in der Freiheit wieder zu behaupten hatten.

Solche aus eigener oder Fremdbeobachtung der Beamten gewonnenen Ergebnisse lassen sich, wie gesagt, statistisch erfassen. Sie würden aber diese Studie einmal allzusehr belasten, und zum anderen würde die Beschaffung solcher Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeiten einer Einzelperson übersteigen. Erhebungen dieser Art fehlen. Im Alltag wird der Beamte, dessen Aufgabe es ist, unmittelbar an der Durchführung der UH mitzuwirken, sich mit allem Zahlenwerk nur insoweit befassen, als solche Angaben mithelfen können, Sicherheit und Ordnung unter allen Umständen zu fördern und zu wahren. Er wird auch diesbezügliche Hinweise, etwa von der Polizei oder dem Richter, entgegennehmen und beachten.

Ohne also auf Einzelheiten zahlenmäßiger Erhebungen hier eingehen zu können, möchte ich nur auf zwei Ergebnisse vergleichender Statistik hinweisen: In Deutschland wird die UH häufiger als z. B. in England verhängt. Nach *Grünhut* waren, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, aber doch zum Vergleich zulässigen Zeitpunkten, bei uns insgesamt 16,7 % aller Anstaltsinsassen UH-Häftlinge (5), während dort nur 6,1 % einsaßen, und wieder Zahlen aus England: nach dem Home Office Report »Time spent awaiting trial« betrug dort die Zeit zwischen Verhaftung und Urteilsspruch im Durchschnitt 34 Tage (6), während nach meinen Beobachtungen ihre Dauer bei uns länger ist. Diese Zahlen sind wichtig, weil sie z. B. eine Überbelegung mit allen nachteiligen Folgen mitbedingen.

Ohne auf Fragen des Prozeßrechts einzugehen, sei von der Durchführung der UH her auf die von zahlreichen Bearbeitern dieses Themas betonte »staatliche Machtentfaltung« im Strafprozessrecht hingewiesen (7). Diese Machtentfaltung fordert den Kampfgedanken heraus ebenso wie das gesamte »Gerichtszereemoniell« (8). Dies muß den Beschuldigten bzw. Angeklagten, besonders den in UH Gehaltene beeinflussen. Die Haltung, mit der der Angeklagte in die Hauptverhandlung geht, hängt also nicht unwesentlich von den vorher ergriffenen Maßnahmen ab. Erhebliche Bedeutung kommt damit der UH für das Verfahren zu (9).

Wie sieht der Beschuldigte bzw. der Angeklagte vielfach die Vertreter der Strafrechtspflege, und wie wird er von den staatlichen Instanzen gesehen? *Franz von Liszt* hat mit anderen darauf hingewiesen: »Der Richter kennt den Verbrecher nicht, den er bestrafen soll« (10), und dabei hängt von dieser Kenntnis ungewöhnlich viel ab, denn durch die Strafe soll ja auf den Täter als Menschen eingewirkt werden (11).

Einige Vertreter der Strafrechtspflege im weitesten Sinne, deren Haltung besonders stark auf den UHäftling zurückwirkt, hat *Peters* in seiner »Kriminalpädagogik« nach Würdigung der Richterpersönlichkeit in ihrer möglichen Einstellung kurz gekennzeichnet: »Der Staatsanwalt kann die Anklage mit einer erregenden Einseitigkeit vertreten oder sich zu herabsetzenden Äußerungen gegen den Angeklagten hinreißen lassen. Der Verteidiger kann bestrebt sein, aus Schwarz Weiß zu machen. . . . Der Beauftragte der Gerichtshilfe kann den Bericht in einer Form erstatten, die den Angeklagten lächerlich macht oder ihn zur Scham treibt« (12). Es kann nur betont werden, wie wesentlich die Verfahrensdurchführung rückwirkend auf den weiteren Ablauf der UH bleibt (13).

Die Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß möchte ich nur erwähnen. Gelegentlich der 11. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Wien 1961 wurde darüber eingehend beraten (14). Immer sollte es selbstverständlich sein, daß alle diese Vertreter der Strafrechtspflege Kenntnis von der Lage des UHäftlings haben. Wie dieses Verständnis vermittelt werden kann, ist hier nicht zu erörtern. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang eine Beobachtung von Frau *Bloem* aus der Hamburger UHAnstalt für Frauen (15), wonach die Angeklagten erhoffen, im Sachverständigen einen Bundesgenossen zu finden, und dabei Enttäuschungen erleben können. Das gleiche gilt mit gewisser Relativierung für alle Personen, die mit dem UHäftling in sachlich bedingte Verbindung kommen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zur »Sprache« der UHAnstalt und im Gerichtszereemoniell machen, die mehr sein sollen als Erwähnung rein philologischer Gesichtspunkte.

Wie soll z. B. die Anrede des UHäftlings sein? Jedenfalls sollen sie alle, auch die Minderjährigen, mit »Sie« angesprochen werden. Die DVollzO

bestimmt in Nr. 61: »Der Gefangene ist menschlich und gerecht zu behandeln, das Ehrgefühl ist zu schonen. Er wird mit »Sie« angesprochen«. Was hier dem Strafgefangenen zugebilligt wird, sollte mindestens auch dem UHäftling gewährt werden.

Über die Anrede »Sie« und »Du« bei Minderjährigen gehen die Ansichten auch der Praktiker auseinander. Wer im Sinne unserer Gesetze für seine Rechtsverletzung zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollte m. E. mit dem auch distanzierenden »Sie« angesprochen werden.

Eine weitere Frage: Empfiehlt es sich nicht, bei der unverwischbaren Verschiedenheit zwischen Straf- und UH, nicht mehr einheitlich vom Vollzug zu sprechen, sondern »Vollzug der Freiheitsstrafe« und »Durchführung der UH« zu sagen, und weiter, vom UHäftling und vom Strafgefangenen zu sprechen, weil der UHäftling keinesfalls der Freiheit »beraubt«, sondern als Folge seiner strafbaren Handlung in UHaft »verwahrt« werden muß.

Die Ausdrucksform im Rahmen der Strafrechtspflege sind dem unbefangenen Staatsbürger, dem einfachen Menschen, dem Minderjährigen, dem Ausländer, oftmals unverständlich, manchmal sogar Anlaß zum Scherz. So berichtete Frau *Bloem* in ihrer bereits erwähnten Arbeit über Mißverständnisse etwa bei den Begriffen Schnellgerichte, Haftbeschwerde, Begünstigung, Beihilfe usw., wie ihr eine Frau erzählte, sie habe eine Zustellung vom Landgericht erhalten, worin es hieß »Sachen R. und Genossen« und meinte lachend, »Genosse«, das ist mein Verlobter, wie hört sich das gewaltig an, »Genosse« (16).

Ernsthafter wird das Sprachproblem, wenn es um Begriffe geht, wie »Angst« und »Furcht«, wie »Schuld« und »Schicksal«, wie »Spitzbube« und »Verbrecher«. Ein zeitnahes Recht muß auch in seiner Sprache dem einfachen Menschen verständlich sein.

All das, natürlich vor allem die Haltung der Anstaltsbeamten und nicht zuletzt das – freilich überwachte – Recht des UHäftlings auf Information und Verkehr mit der Außenwelt, bestimmt die Atmosphäre der UHAnstalt. Diese Verbindung mit der Außenwelt ist für die UHäftlinge und die Vollzugsbeamten eine ungewöhnlich schwierige Aufgabe. Zu Angehörigenbesuchen und Anwaltsbesuchen kommen Vernehmungen durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht, dann die Verhandlungen und nicht zuletzt vielleicht ärztliche Untersuchungen durch Fachkräfte außerhalb der Anstalt.

Einige Auflockerung kann von ehrenamtlichen Helfern in die Anstalt hineingetragen werden, beispielsweise durch Vertreter der Gefangenenfürsorgevereine, durch Übernahme der Last der Beschaffung der Personalpapiere, wie Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte usw., durch Förderung der Kontaktaufnahme mit den Angehörigen, durch Vermittlung psychothera-

peutischer Behandlung, durch Gruppenbetreuung innerhalb der Anstalt, durch Ausgestaltung der Anstaltsbücherei und Förderung anderer fürsorglicher Bestrebungen der UHAnstalt (17).

Bei der Durchführung der UH sind während des Anstaltsaufenthalts zunächst die Sicherheitsfragen zu beachten, das Transportproblem möchte ich darin einschließen.

Die Persönlichkeit des UHäftlings ist in der Regel beim »Zugang« nicht oder nur wenig bekannt. Die Anstaltsbediensteten müssen zunächst in jedem Neuankommenden einen präsumptiven Gefährder der Sicherheit sehen und dennoch ohne alle Sentimentalität humane Haltung bewahren. Gerade in kleinen Gerichtsgefängnissen mit knappem Beamtenstand liegen hier Gefahren. Vielleicht ist es auch so zu verstehen, daß z. B. in den bayerischen UHAnstalten die Speisen durch die sogenannte Eßklappe erreicht werden. Immer droht Beamten Gefahr, wenn sie z. B. des nachts in eine Zelle gerufen werden. Das Anbringen einer auswechselbaren Sicherheitskette an der Zellentür, die das gefahrlose Öffnen zu einem schmalen Spalt erlaubt, hat sich gerade auch in größeren Anstalten bewährt, insbesondere dann, wenn der Gefangene etwa ein Öffnen der Tür mit der Verbreichung von Schlaftabletten erzwingen will und der Einbau von Eßklappen in der Zellentür bewußt vermieden wurde. Auch Post und andere Dinge können von einzelnen Beamten gefahrlos durch die so um einen Spalt geöffnete Zellentür hineingereicht werden. Die technischen Neuerungen der Sicherheitsanlagen etwa durch Fernsehen oder Elektrofelder sind hier ebenfalls zu erwähnen.

Im Rahmen der Sicherungsfragen sind weiter die des Transports innerhalb und außerhalb der UHAnstalten zu beachten. Während durch die Verlagerung der Beförderung der Häftlinge von der Schiene auf die Straße manche Schwierigkeiten, vor allem die der zusätzlichen Diffamierung, beseitigt wurden, blieb die der Verständigung untereinander, insbesondere der Mittäter, bestehen. In anderer Form ist auch das Problem der Fahrstühle in den UHAnstalten und deren Einrichtung sicherheitsbedrohend. Mir ist nicht bekannt, daß hierfür bisher eine klassische Lösung erarbeitet wurde. Mit aus diesem Grunde bestehen auch Bedenken gegen Hochhäuser für UHäftlinge.

Der Tagesablauf in der UHAnstalt gleicht weitgehend dem in der Strafanstalt, freilich mit dem Unterschied der Unterbringung in Einzelhaft bei Tag und Nacht als Regel. Ich verweise in Stichworten auf die erhöhte Bedeutung des Zugangsgesprächs, die der Persönlichkeitserforschung, der Arbeit als die eine Wartezeit vertreibende Beschäftigung, auf die durch die Freizeit gegebene Möglichkeit der Unterrichtung auch durch das Buch, den Rundfunk, wobei die Benutzung eigener Geräte des Mißbrauchs wegen nicht zu empfehlen ist (18). Die Verwendung des Rundfunks auch

als Mittel der Unterrichtung aller Anstaltsinsassen in Anstaltsangelegenheiten sei hier erwähnt und gefragt, warum sollte z. B. nicht nach dem Verfahren der Telefonseelsorge, wobei freilich der Fragende anonym bleiben kann, in der freien Welt, durch die Wechselsprechanlage, wie sie z. B. im neuen Gefängnis in Hannover eingerichtet ist, dem UHäftling eine Aussprachemöglichkeit innerhalb der Anstalt gegeben werden? Die technische Entwicklung kann – bei allen Vorbehalten – zeitbedingte Möglichkeiten der Verständigung bringen, die früher fehlten. Sie gilt es zu nutzen.

Den »Verkehr mit der Außenwelt« möchte ich hier ebenfalls nur erwähnen. Seine Regelung ist in der UVollzO versucht, seine Bedeutung unumstritten. Ich bin bereits kurz darauf eingegangen.

Eine erhebliche Belastung für den Beamten in der UHAnstalt bleibt aber bei allen Bemühungen um einen geordneten Ablauf immer wieder der UHäftling selbst, der gerade auch bei der heutigen Fluktuation vielfach ein wenig Durchschaubarer, wenn nicht gar völlig Unbekannter bleibt. In welchen UHAnstalten der Bundesrepublik Deutschland beraten Psychologen die Stationsbeamten in diesen Fragen? – So sind auch die Reaktionen auf die UH, auf das Verfahren, auf die Außenwelt nur selten vorausschaubar, und der seelische Zustand des UHäftlings bleibt in der Regel unbekannt. Häufig erwächst aus allem Mißbehagen eine Aggression, in der Regel aber eine Flucht, sei es in die Krankheit, sei es in die Illusion oder sei es der Versuch, aus der UHAnstalt durch Entweichen herauszukommen oder vor sich selbst zu fliehen. Letzten Endes ist ja auch der in der UHAnstalt erhöhte Prozentsatz an Sterbefällen auf die gesteigerte Zahl von Selbstmorden zurückzuführen. So fielen 33% der untersuchten Selbstmorde auf die ersten Stunden und Tage nach den richterlichen Vernehmungen, die eine Aussicht auf Haftentlassung oder einen günstigen Prognoseausgang zerstört hatten (19). Aus diesen in der Regel tragischen Schicksalen wird immer wieder die Wechselwirkung von UH und Strafverfahren in ihrem vollen Ernst deutlich.

Besondere Probleme stellen unter den erwachsenen UHäftlingen weiter die UH an Frauen und die an »Nichtdeutschen«. Ich weise auf diese Themen hin, ohne sie zu behandeln. Über die Durchführung der UH an Frauen liegt eine bereits erwähnte nüchterne und darum besonders nützliche Dissertation aus dem Jahre 1933 vor, die sich auf einen siebenmonatigen Stationsaufenthalt in der UHAnstalt für Frauen in Hamburg stützt (20). Die völlige Sondersituation der nichtdeutschen UHäftlinge – sie bildeten z. B. in der UHäftanstalt Frankfurt(M) Hammelsgasse im Laufe des Jahres 1964 über zehn Prozent der Gesamtbelegung – verdiente eine sorgfältige Untersuchung auf Grund von Beobachtungen, zumindest in einer, möglichst in mehreren großstädtischen UHAnstalten (21).

III.

Lassen Sie mich jetzt das Problem der UH an Minderjährigen behandeln. Durch die Darstellung der allgemeinen Situation der erwachsenen UHäftlinge ist manches vorweggenommen, was in dem neuen Zusammenhang der UH an Minderjährigen nicht mehr erwähnt zu werden braucht (22). Ich betone, neuer Zusammenhang, und wiederhole die bereits schon banal klingende Formulierung, daß der Minderjährige kein Erwachsener in miniature ist. Auf dem 13. Deutschen Jugendgerichtstag in Münster 1965 ist von *Peters* erneut deutlich ausgesprochen worden, wie stark die Anlehnung des Jugendstrafrechts an das Erwachsenenstrafrecht ist und wie die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG zu einer Verstärkung strafrechtlichen Denkens – ich möchte hinzufügen, anstelle jugendgemäßen Denkens – innerhalb der Jugendgerichtspflege führte, und mit vollem Recht hält *Peters* fest: »Wohl aber müssen wir uns die Frage vorlegen, ob wir bereit sind, uns mit diesen Tendenzen abzufinden, oder ob wir willens sind, diesen Tendenzen zu widerstreben, und ob wir in der Lage sind, eine andere Konzeption sichtbar zu machen, eine Konzeption, die den tatsächlichen ethischen, sozialen und biologischen Gegebenheiten entspricht und vor allem den jungen Menschen gerecht wird, die die Einheit von JWG und JGG herstellt und zugleich dem hohen Menschenbild und dem Auftrag des GG zur Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung entspricht. Von alledem hängt es ab, ob wir den jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, namentlich wenn sie erstmals mit dem Gesetz zusammenstoßen, wirklich Hilfe leisten« (23).

Haben wir diese Problematik erkannt und uns entschieden, auch nach Begehen strafbarer Handlungen den jungen Menschen »gerecht« zu werden, so ist folgerichtig auch die Durchführung der UH an Minderjährigen neu zu gestalten. Denn das vom Strafrecht her genährte Denken wirkt sich nicht nur bei der Wertung der Handlung und bei der Bestimmung der Maßnahmengestaltung aus, sondern auch bei der Durchführung des Verfahrens (24), so weit *Peters*, und so möchte ich fortfahren, auch bei der Durchführung der UH.

In der Praxis gilt es zunächst einmal, die wertvollen Ansätze der UVollzO vom 12. 2. 1953, die im 8. Abschnitt auf drei Seiten für: »Junge Gefangene« niedergelegt sind (Nrn. 77 – 85), zu erfüllen. Darüber hinaus sollte analog der Jugendstrafvollzugsordnung eine selbständige Jugend-Untersuchungshaft-Durchführungsverordnung erarbeitet werden.

Ohne die vorliegende Studie mit historischen Fakten belasten zu wollen, bleibt festzuhalten, daß vor Kodifizierung des ersten Deutschen JGG von 1923 praktisch auf die Zeit vor 1914 zurückgegangen werden muß, um an die Anfänge solcher Überlegungen, aber auch der teilweisen Verwirklichung dieser Ideen zu gelangen. Bereits 1912 wurde z. B. in der Veröf-

fentlichung »Das Jugendgericht in Frankfurt am Main« von *Polligkeit* vom fürsorglichen Standpunkt aus gefordert: »Die Regelung der UH bei Jugendlichen gelegentlich der Strafrechtsreform, und zwar in einer Weise, welche die Forderungen einer Rücksichtnahme auf die Erziehung in Betracht zieht, erscheint unabweisbar. Wir werden entweder Einrichtungen treffen müssen, um die Anordnung der UH auf ein Minimum einzuschränken, und das bedeutet eine Ausgestaltung der Bewahrungsheime für die höheren Altersstufen bei den Jugendlichen – oder wir müssen dem Vollzug der UH eine Form geben, die nachteilige Einflüsse nach Möglichkeit vermeidet« (25).

Der Berliner Jugendrichter *Francke* griff in seinem Kommentar zum JGG vom 16. 2. 1923 das Problem nochmals auf. »Die Voraussetzungen für die Anordnung der UH sind bei den jugendlichen Tätern dieselben wie bei Erwachsenen, ihr Vollzug aber auf möglichst wenige Fälle zu beschränken und in möglichst schonende Form zu kleiden.«

Als Ersatz für die UGefängnisse kommen nach *Francke* in größeren Städten besondere Jugendbewahrungsheime in Betracht, deren Einrichtung das Jugendamt ... zu fördern und nötigenfalls in die Wege zu leiten hat (26).

Was ist seitdem verwirklicht worden? Wurde die Forderung nach möglichst schonender Form der UH für Minderjährige erfüllt?

Ein Bewahrungsheim für Jugendliche war bereits im Jahre 1911 in Frankfurt (M)-Eschersheim zur vorübergehenden Aufnahme von straffälligen Jugendlichen bis zum Höchstalter von 16 Jahren eingerichtet worden. Ungelöst blieb die Frage der Unterbringung der Burschen zwischen 16 und 18 Jahren (27). Das Heim bestand noch Anfang der zwanziger Jahre. Ich lernte es als Jugendgerichtshelfer bei dem Jugendrichter *Allmenroeder* kennen. Während der Inflation ging das Heim, da es finanziell von privater Seite getragen werden mußte, ein. Für die älteren straffälligen Minderjährigen wurde in der Nähe von Frankfurt am Main auf Anregung von *Klumper* die Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle gegründet. Sie war ein Beobachtungsheim nach dänischem Vorbild und von privater Initiative getragen. Auch die Steinmühle fiel der Inflation 1923 zum Opfer. Auch diese Einrichtung lernte ich als Leiter der geschlossenen Abteilung unter dem damaligen Anstaltsleiter von *Düring* kennen.

Das Problem der UH Minderjähriger, um das sich auch Sachverständige anderer Kulturnationen sorgen, versuchte der 11. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin 1935 zu behandeln (28). Er erörterte die Frage: Wie lassen sich bei der Gestaltung der UH Minderjähriger die prozessualen Erfordernisse mit der Notwendigkeit, den Minderjährigen vor der Gefahr der UH zu schützen, vereinigen? Die nach gründlicher Aussprache gefaßte EntschlieÙung bedeutete praktisch eine Richtlinie für die Aufstellung einer Durchführungsverordnung der UH an Minderjährigen.

Die Vorschläge dieser Entschließung sind zum Teil in das JGG 1953 § 93 und in den 8. Abschnitt der UVollzO vom 12. 2. 1953 eingearbeitet. Der entscheidende Absatz lautet:

»An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Untersuchungsanstalt oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.«

Die UVollzO vom 12. 2. 1953 bestimmt weiter:

»Hiervon darf ausnahmsweise abgesehen werden. Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.«

Die doppelte Ausnahmemöglichkeit von der Regel bestimmt leider weitgehend die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ich sehe davon ab, hier zu versuchen, einen Gesamtüberblick zu geben, und bitte, mir zu gestatten, die Möglichkeiten, wie sie das Gesetz bzw. die Rechtsverordnungen uns geben, an einem Beispiel aus meinem Arbeitsgebiet kurz zu kennzeichnen.

In Frankfurt am Main-Höchst besteht seit 12. Dezember 1950 eine selbständige UHAnstalt für männliche junge Gefangene (29). Ihre Einzugsgebiete sind die Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main, Wiesbaden und Darmstadt, also ganz Südhessen. Für Nordhessen war eine vergleichbare Anstalt in Kassel geplant, der Plan ist noch nicht verwirklicht. Eingewiesen werden junge männliche Untersuchungshäftlinge, aber es können auch UHäftlinge aus den UHAnstalten für Erwachsene aufgenommen werden, und zwar solche, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für diese Verlegung geeignet sind. Dies wurde von der Aufsichtsbehörde in Analogie zu JGG § 114 geregelt. § 114 JGG bestimmt:

»In der Jugendstrafanstalt darf an Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Gefängnisstrafe vollzogen werden.«

Die Belegungsfähigkeit der Höchster Anstalt beträgt 150 Personen, davon können in Einzelzellen 141 und dreimal je drei in Gemeinschaftszellen untergebracht werden. Im Haushaltsjahr 1964 fluktuierten durch die Anstalt insgesamt 604 UHäftlinge, davon waren rund ein Drittel Hilfsarbeiter, rund ein Sechstel Schlosser und verwandt Berufstätige. Die restliche Hälfte stammte aus verschiedenen Berufen. Beachtlich war, daß auch sechs Schüler und drei Studenten dort untergebracht waren.

Von den UHäftlingen waren rund 63⁰/₀ erstmals in UH und 37⁰/₀ wiederholt. Die Mehrzahl war wegen Eigentumsdelikten angeklagt und wurde verurteilt. Aus Fürsorgeerziehungsheimen kamen rund 23⁰/₀; aus der Höchster Anstalt wurden rund 4,5⁰/₀ in Fürsorgeheime überwiesen.

Die Dauer der UH betrug:

bis zu 1 Monat	bei rund 35 ⁰ / ₀
bis zu 3 Monaten	bei rund 37 ⁰ / ₀
bis zu 6 Monaten	bei rund 20 ⁰ / ₀
bis zu 9 Monaten	bei rund 6 ⁰ / ₀
bis zu 12 Monaten	bei rund 1,5 ⁰ / ₀
über 15 Monaten	bei rund 0,17 ⁰ / ₀

Vor der Hauptverhandlung wurden entlassen 12,84⁰/₀, bei der Hauptverhandlung wurden entlassen 23,5⁰/₀. Die übrigen wurden nach Rechtskraft des Urteils in die zuständige Jugendstrafanstalt eingewiesen.

Neben den räumlichen müssen auch die personellen Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Vollzug im Sinne des JGG § 93 erzieherisch gestaltet werden kann.

Der Anstalt in Frankfurt am Main-Höchst waren im Berichtsjahr 1964 außer der Stelle des Anstaltsleiters noch folgende Kräfte zugeteilt: Für den Verwaltungsdienst 6, für den Erziehungsdienst 4, für den Werkdienst 2 und für den Aufsichtsdienst 29 Personen. Dazu im Nebenamt 2 Geistliche und 1 Arzt. Besondere Aufgaben hatten im Sinne der DVollZO die Fürsorger und der Psychologe wahrzunehmen. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen ihrer Bemühungen lag in der Abstimmung ihrer Belange mit den Kräften der übrigen Sparten. Wichtig war insbesondere die durch den Anstaltspsychologen betriebene Persönlichkeitserforschung und die Einleitung einer Art von Erziehungsberatung, die auch in sinnvoller Weise mit den Psychologen der beiden hessischen Jugendstrafanstalten abgestimmt wurde.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß in einem geordneten, d. h. auch überschaubaren Gefängnisssystem eines Bezirks, in diesem Falle des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main, der ganz Hessen umfaßt, jeder Anstalt für den Freiheitsentzug eine einmalige, einzigartige Aufgabe zukommt. Gerade deshalb muß jede einzelne Anstalt mit den anderen, die vorher oder nachher Angeklagte oder Verurteilte aufnehmen, zusammenarbeiten.

In dem hessischen Gefängnisssystem nimmt die Jugendstrafanstalt Rockenberg die 14 – 18jährigen und die zweite Jugendstrafanstalt in Wiesbaden die 18 – 21jährigen rechtskräftig Verurteilten auf. Nach Inbetriebnahme der dritten hessischen Jugendanstalt für die nicht zu Jugendstrafe verurteilten männlichen Minderjährigen in Darmstadt wächst noch die Bedeutung dieser Jugend-UHAnstalt als Beobachtungsanstalt, die in enger Zusammenarbeit mit den im Erziehungsdienst Tätigen, den Fürsorgern und den Psychologen der drei Vollzugsanstalten für Minderjährige in Arbeitsgemeinschaft stehen müssen, um erzieherisch wirksam zu sein.

Mit der Jugendgerichtshilfe, mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Bewährungshelfern und den caritativen Verbänden besteht gute Zusammenarbeit.

Aus den bereits angegebenen Zahlen geht hervor, mit was für Arbeitskräften die Anstalt rechnen konnte. Die ebenfalls angegebene Dauer des Aufenthalts in Frankfurt am Main-Höchst macht deutlich, wie begrenzt aber einmal die Einsatzfähigkeit war, und damit, wie begrenzt die Wirkung sein kann. Immer bleibt aber festzuhalten: zumindest wird eine nachteilige Einflußnahme erwachsener UHäftlinge oder Gefangener unmöglich gemacht. Bei bestehender Arbeitspflicht werden neben Haus- und Gartenarbeiten auch Lohnarbeiten ausgeführt, und zwar ständig für sechs Unternehmer und gelegentlich für weitere Unternehmer bei Kleinaufträgen. Neben Papierarbeiten für eine freie Buchbinderei waren es mehr oder weniger volkswirtschaftlich wichtige Leistungen, die erbracht wurden, z. B. Montierarbeiten an Teilen für Schreibmaschinen, an Preßschrauben und an Industriesicherungen, an Entgraten und Polieren von Fernsehrahmen, an Flechten von Vorschuhern für Sommerschuhe, an Kleben und anderen Arbeiten für Tragetaschen. Die Arbeiten außerhalb der Zelle werden gern und gut geleistet. Zellenarbeit war nicht immer in geeigneter Weise zu beschaffen.

Unter Beachtung der Besonderheiten der Altersstufe und dem Verhalten vergleichbarer Personen in der Freiheit wurde auch versucht, die Voraussetzungen zu schaffen, die Freizeit während der UH in erzieherischer Verantwortung zu gestalten. Da im Berichtsjahr einige UHäftlinge einsaßen, die noch volksschulpflichtig waren, stellten sich besondere Probleme, die nicht befriedigend gelöst werden konnten, weil es nicht möglich war, die Stelle des hauptamtlichen Lehrers zu besetzen. Dies ist besonders zu beklagen, weil noch ein großer Teil der Insassen berufsschulpflichtig war. Der Versuch, zum Teil durch ehrenamtliche Mitarbeiter Vorträge, Ausspracheabende und Filmvorführungen zu bieten, wurde mit Erfolg unternommen. Der »Frankfurter Bund für Volksbildung« half dabei mit. Auch Verkehrsunterricht wurde zweimal monatlich vom Leiter der Landesverkehrswacht Hessen vorbildlich durchgeführt.

Die großen Feste werden im Rahmen würdiger Feiern als etwas Besonderes auszurichten versucht. Jeder von uns weiß, daß für manche Insassen unserer Anstalten solche Feiern nicht nur schöne Stunden, sondern weiterwirkende Erlebnisse sein können. Sport und Spiel hatten ebenfalls ihren Platz.

In Frankfurt am Main-Höchst werden die UHäftlinge in Einzelhaft gehalten. Diese Isolierung hat sich nach dem Bericht des Anstaltsleiters erzieherisch günstig ausgewirkt. Das konnte besonders bei den erstmals in UH Einsitzenden beobachtet werden. In Einzelhaft ist es – so heißt es – nicht

so leicht, sich untereinander ungünstig zu beeinflussen, und auch nicht, sich über die augenblickliche Lage durch unnützes Geschwätz hinwegzutäuschen. Die Umstände zwingen, sich mit den eigenen Problemen auseinanderzusetzen. Häufig erwacht dann ein echtes Mitteilungsbedürfnis, und die Minderjährigen versuchen, ausführlich mit dem Fürsorger zu sprechen. Dann kann von diesem und auch den übrigen Beamten versucht werden, Hilfestellung zu leisten.

In der angedeuteten Weise wurde versucht, Voraussetzungen für eine Verhütung schwerer Schäden durch UH zu schaffen und bewußt auf den Aufenthalt in der Jugendstrafanstalt vorzubereiten. – Dem aus UHAnstalt Entlassenen wird durch die öffentliche und private Fürsorge durch Rat und Tat zu helfen versucht. Die Grenzen hierfür sind schon allein durch die bereits mitgeteilten Tatsachen gesetzt, daß vor der Hauptverhandlung rund 13⁰/₀ und bei der Hauptverhandlung rund 24⁰/₀ entlassen werden. Das Sichlösen aus der UHAnstalt für Minderjährige erfolgt dann in der Regel überstürzt. Es muß sich häufig zum Nachteil des Entlassenen auswirken.

Gerade weil die Höchster Anstalt sich bewußt von möglichen Erfolgsillusionen freihält, ist die Tatsache um so bedrückender, daß – soweit mir bekannt – noch in keinem anderen deutschen Bundesland eine wirklich vergleichbare Einrichtung geschaffen wurde (30). Aber ich verbinde mit dieser Feststellung keine tadelnde Kritik, die ich ganz allgemein für abwegig halte. Freilich muß gefragt werden: Was sind die Ursachen dieser Situation? Wie kann sie geändert werden? Sicher müssen wir alle das zu ändern versuchen.

Ich glaube an dem Beispiel von Frankfurt am Main-Höchst wenigstens in großen Umrissen dargestellt zu haben, daß die gegenwärtigen Bedingungen alle Möglichkeiten geben, eine jugendmäßige Form der UH zu schaffen.

Abschließend ist zu fordern:

1. Eine amtliche Erhebung über die Durchführung der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland an Erwachsenen und Minderjährigen, etwa nach dem Muster des englischen Berichts »Time spent awaiting trial, A Home Office Research Unit Report«, London, 1960. (Vorbildlich ist auch der »Report of the Royal Commission to investigate the penal system of Canada«, Ottawa, 1938.)
2. Die Trennung der Untersuchungsgefangenen von Strafgefangenen, unabhängig von der Strafdauer, d. h. auch z. B. die Abschaffung des Hausarbeiterwesens, Strafgefangene als Kalfaktoren, und die Einstellung von freien Bediensteten für hauswirtschaftliche Aufgaben in der Untersuchungshaftanstalt.

3. Die Trennung der Untersuchungshäftlinge nach dem Geschlecht und die Einrichtung voneinander unabhängiger Untersuchungshaftanstalten, deren Einrichtung in sechs Jahren beendet sein sollte.
4. Die Trennung der Untersuchungshäftlinge nach dem Alter und die Einrichtung von Untersuchungshaftanstalten für männliche Minderjährige.
5. Die Ausnahmen von der Regel der Unterbringung in einer besonderen Anstalt nach § 93 (1) JGG sind zu streichen. Die Einrichtung selbständiger Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige sollte in vier Jahren beendet sein.
6. Die Befristung der Untersuchungshaft Minderjähriger ist festzulegen durch die ergänzende Bestimmung zu § 72 (1) JGG: Der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat darf über drei Monate hinaus nicht aufrecht erhalten werden.
7. Die im JGG § 93 (2) vorgesehene erzieherische Einwirkung während der Untersuchungshaft ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen, insbesondere für die Arbeitsbetriebe, die Seelsorge und die Fürsorge.
8. Die hauptamtlichen und gegebenenfalls ehrenamtlichen Kräfte müssen analog den Bestimmungen des JGG § 91 (4) für die Aufgabe geeignet und ausgebildet sein.
9. Die Erarbeitung einer »Durchführungsverordnung für die Untersuchungshaft an Minderjährigen« analog der »Jugendstrafvollzugsordnung«.

Bewußt habe ich den Versuch gemacht, in diesem Kreise auch von den Überlegungen zu berichten, die in Aufsichtsbehörden angestellt werden, um die Aufgaben, die die UH stellt, zu erfüllen. Jeder, der hierbei mit Verantwortung trägt, gerade auch der unmittelbar in der UH-Anstalt Tätige, muß wissen, welche größere Konzeption seiner Teilaufgabe zugrunde liegt. Nur wenn er diese erkennt und die Erkenntnis in seinem Berufsalltag sich auswirken läßt, dann besteht Aussicht auf Erfüllung der Aufgabe der UH: Bereithaltung des Beschuldigten zur Wahrheitsfindung und zur richterlichen Entscheidung.

Anmerkungen: 1. G. Radbruch, Die Kriminalität der Goethezeit, in: Radbruch/Gwinner, Geschichte des Verbrechens, Stuttgart 1951, S. 258; 2. J. W. von Goethe, Wilhelm Meisters Wanderjahre, in: Sämtliche Werke, Jubiläumsausgabe, Stuttgart/Berlin (o. J.), Bd. 19, Teil I, S. 49 ff.; 3. A. Krebs, Die heutige Situation des deutschen Strafvollzugs, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. von Th. Württemberg, Stuttgart 1961, S. 33/34; 4. R. Sieverts, Straffälligenhilfe vor der Verurteilung, in: Bewährungshilfe, 1957 (3), S. 149 ff.; 5. M. Grünhut, Penal reform. A comparative study, Oxford 1948, p. 157; 6. Home Office Report.

Time spent awaiting trial, London (1960), p. 35; 7. *M. Grünhut*, a.a.O., p. 9; 8. *P. Reiwald*, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich, 1948, S. 82; 9. *K. Peters*, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960, S. 188; 10. *F. von Liszt*, Kriminalpolitische Aufgaben, in: Strafvollzug, Berlin 1905, Bd. I, S. 333; 11. *G. Radbruch*, Der Erziehungsgedanke im Strafwesen, in: Zeitschrift für Strafvollzug 1952/53 (3), S. 154 ff.; 12. *K. Peters*, a.a.O., S. 187; 13. *E. Rosenthal-Pelldram*, Die sozialpsychologische Situation des Angeklagten, in: Richter und Arzt, hrsg. von *K. Kleist*, München/Basel 1956, S. 73 ff.; 14. *H. Leferenz*, Richter und Sachverständiger, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 5, Stuttgart 1962, S. 1 ff.; 15. *L. Bloem*, Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft, Diss. Hamburg 1933, in: Blätter für Gefängniskunde 1934 (65), Sonderheft S. 33; 16. *L. Bloem*, a.a.O., S. 17; 17. *R. Thomas*, Probleme der Untersuchungshaft, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1961 (10), S. 298; 18. Benutzung von eigenen Transistor-Radiogeräten in der Untersuchungshaft (Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt/M. vom 14.9.1964 [5/4 Qs. 36/64] und des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.1964 [BvR. 605/64]). Entscheidung mit einleitenden Bemerkungen von *Götz Chudoba*, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1965 (14), S. 45 ff.; 19. *R. Sieverts*, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, Manheim/Berlin/Leipzig 1929, S. 36; 20. *L. Bloem*, s. oben Anm. 15; 21. Bei aller Verschiedenheit der Problemstellung: straffällig gewordener »Displaced Person« und »Gastarbeiter« bestehen vergleichbare Auswirkungen als »Ausländer« in der Untersuchungshaft. – *S. Ryder*, Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche im Bundesgebiet, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1954 (4), S. 189 ff.; 22. *M. Busch*, Die Durchführung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1952/53 (3), S. 345 ff.; 23. *K. Peters*, Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, in: Monatsschrift für Kriminologie, 1966, Heft 2, Sonderdruck S. 2; 24. *K. Peters*, a.a.O. (Anm. 23), S. 7; 25. *W. Polligkeit*, Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt/M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit, in: Das Jugendgericht in Frankfurt/M., hrsg. von *B. Freudenthal*, Berlin 1912, S. 63; 26. *H. Francke*, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923, II. Aufl., Berlin 1926, S. 87; 27. *W. Polligkeit*, a.a.O., S. 62; 28. Actes du congrès pénal et pénitentiaire international de Berlin, Août 1935, Berne 1936, Vol. I b, p. 75/76; 29. *A. Krebs*, Die Durchführung der Untersuchungshaft an Jugendlichen und jungen (18–21jährigen) Rechtsbrechern, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/M. 1951, S. 278 ff. u. 343 ff. -- Die neueren Angaben über die Durchführung der Untersuchungshaft in der Frankfurt/M.-Höchster Anstalt sind nicht veröffentlichten Jahresberichten entnommen. – *A. Wegner*, Die erzieherische Einwirkung auf jugendliche Untersuchungsgefangene in der Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene in Frankfurt/M.-Höchst, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1965 (6), S. 105 ff.; 30. Gelegentlich des Referates auf dem Lehrgang in Köln am 20.4.1966 wurde mitgeteilt, daß im Lande Nordrhein-Westfalen, in Herford, seit Jahresfrist eine selbständige Untersuchungshaftanstalt für männliche Minderjährige eingerichtet wurde; sie habe sich gut bewährt.

Zweieinhalb Jahre Untersuchungshaftanstalt für junge männliche Gefangene in Herford

von Herbert Hilkenbach

In Nr. 1 der UVollzO heißt es: Die Untersuchungshaft dient dem Zweck, den Beschuldigten während des Strafverfahrens sicher zu verwahren sowie den Gefahren der Verdunkelung und Wiederholung entgegenzuwirken, soweit dies Gründe der Anordnung waren (§ 112 Abs. 2 bis 4 StPO). Darüber hinaus schreiben jedoch das JGG im § 93 Abs. 2 und die UVollzO in Nr. 1 Abs. 4 vor, daß der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen erzieherisch gestaltet werden soll. Um den schädlichen Einfluß anderer und vornehmlich älterer Gefangener auszuschalten, soll die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen gemäß § 93 Abs. 1 JGG möglichst in einer besonderen Anstalt vollzogen werden.

Diese Forderung des Gesetzes wurde in Nordrhein-Westfalen erstmals in einer so scharf getrennten Form erfüllt, als am 1. 7. 1964 das Gerichtsgefängnis Herford als Untersuchungshaftanstalt für junge männliche Gefangene bestimmt wurde. Der Einzugsbereich umfaßt die beiden Landgerichtsbezirke Bielefeld und Detmold. Bislang waren die minderjährigen Untersuchungshäftlinge in den jeweiligen Amts- und Landgerichtsgefängnissen untergebracht gewesen, bzw. auch ein Teil in der Jugendstrafanstalt Herford. Der Vollzug – wenn man überhaupt von einem solchen sprechen konnte und man es nicht bei der Verwahrung der UHäftlinge bewenden ließ – war entsprechend unterschiedlich und wurde fast ganz dem Vollzug an Erwachsenen angeglichen. Oder aber er unterschied sich nur in wenigen geringfügigen Punkten von dem Vollzug an jungen Strafgefangenen, wie z.B. in der Jugendstrafanstalt Herford. Dort wurde im Grunde eigentlich nur die Besucherlaubnis, die Briefkontrolle und die Hausstrafgewalt dem zuständigen Richter überlassen. In allem übrigen jedoch wurde der junge UHäftling in den normalen Stufenvollzug der jungen Strafgefangenen eingereiht. Das war sicherlich nicht richtig. Wie aber soll in einer großen Anstalt eine getrennte und besondere Betreuung für eine zahlenmäßig nur sehr kleine Gruppe erfolgen? Daher war die Einrichtung einer besonderen Anstalt für junge UHäftlinge sehr notwendig und nur zu begrüßen.

Das Gerichtsgefängnis in Herford wurde 1957 erbaut und unterscheidet sich schon durch seine entsprechend gute bauliche Verfassung und freundliche Helle von den sonst üblichen Gefängnisbauten. Es hat eine Belegungsfähigkeit von 56 Plätzen; 37 Gefangene können in Einzelzellen, viermal je vier und einmal drei in Gemeinschaftszellen untergebracht werden. Es verfügt über einen schönen Kirchenraum, einen großen Arbeitsaal, einen Lagerungsraum, eine moderne Küche, einen Bade- und Duschaum,

die Kammer und eine kleine Bücherei mit rd. 300 Bänden. Hinzu kommen zwei Arrestzellen und eine Beruhigungszelle.

Anstaltsvorstand ist der Amtsgerichtsdirektor. Die religiöse Betreuung wird von den beiden Geistlichen, die ärztliche von dem Arzt der Jugendstrafanstalt Herford wahrgenommen. Das weitere Personal setzt sich zusammen aus dem Gefängnisdienstleiter – einem Regierungshauptsekretär – und einem Verwaltungsangestellten sowie dem Aufsichtsdienstleiter und zehn Aufsichtskräften. Seit dem 23. 7. 1964 wurde ich auf Weisung des Generalstaatsanwalts in Hamm von der Jugendstrafanstalt Herford an die UHaftanstalt abgestellt mit dem Auftrag, alle Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Nrn.77 bis 85 UVollzO, insbesondere aus den Nrn.79 und 80 UVollzO – also Persönlichkeitserforschung und erzieherische Gestaltung – ergeben.

Es galt nun zunächst, die äußeren Mittel und Möglichkeiten für eine erzieherische Arbeit zu schaffen. Die Verwaltung wurde gebeten, in Zukunft bei der Aufnahme auch sofort die Berichte von den Jugendämtern anzufordern, Abschriften von den Haftbefehlen usw. zu beschaffen, um die notwendigen Unterlagen für die Persönlichkeitsforschung zu erhalten. Die Aufsichtsbeamten wurden angehalten, möglichst wöchentlich ihre Beobachtungen über die einzelnen UHäftlinge auf den Wahrnehmungsbogen festzuhalten. Diese kurzfristigen Eintragungen halte ich wegen der im Durchschnitt doch verhältnismäßig kurzen Haftzeit für erforderlich. Die Hausordnung wurde überarbeitet, um sie auf den jungen UHäftling auszurichten.

Mit großzügiger finanzieller Unterstützung durch die Oberbehörde konnte aus dem Arbeitsaal recht schnell ein Unterrichtsraum geschaffen werden. Eine Arbeit für junge UHäftlinge in einem großen Saal kommt ohnehin nicht in Frage, da dadurch alle erzieherische Einflußnahme sehr schnell zu verlorener Zeit wird und außerdem die Trennung von Mittätern unmöglich gemacht wird. Es waren schon bis zu zwölf Tätergruppen mit bis zu sechs Mittätern gleichzeitig inhaftiert, womit die Trennung in einer kleinen Anstalt zweifellos zu einem Problem wird.

Eine vordringliche Aufgabe bestand darin, die völlig unjugendgemäße Arbeit – nämlich Papierarbeit und vornehmlich „echtes Tütenkleben“ – durch bessere zu ersetzen. Schon einige Wochen später gelang es, eine metallverarbeitende Firma mit in die Anstalt zu bekommen. Die UHäftlinge haben mit Hilfe einer kleinen Hebelpresse Türscharniere zusammensetzen. Inzwischen werden von dieser Firma zwei Drittel aller UHäftlinge in Einzelzellen beschäftigt, und nur der Rest verrichtet noch Papierarbeit. Bislang waren alle und zu jeder Zeit voll beschäftigt. Es werden im Durchschnitt recht gute Arbeitsleistungen erbracht, und es hat bisher noch keine einzige Arbeitsverweigerung gegeben.

Die Bewegung im Freien wurde auf täglich eine Stunde festgesetzt. Der bisher übliche trostlose Rundgang wurde abgeschafft und statt dessen Sport

getrieben. Während der ersten zwanzig Minuten werden Freiübungen durchgeführt, und im Rest der Stunde erfolgen Ballspiele. Der Aufsichtsdienstleiter war gern bereit, den Sport selbst zu übernehmen, der allerdings eine starke Behinderung dadurch erfährt, daß der Gefängnishof asphaltiert ist.

Jeder UHäftling erhielt neben einer wöchentlichen Religionsstunde durch die Herren Oberpfarrer vier Stunden Unterricht, der an zwei Tagen der Woche je zwei Stunden erteilt wurde. Bedauerlicherweise mußte jedoch inzwischen der Unterricht gekürzt werden, da ich seit dem 1. April 1965 zusätzlich die Betreuung aller Lehrlinge in der Jugendstrafanstalt Herford mit der Hälfte der wöchentlichen Dienststunden wahrzunehmen habe. Diese Regelung ist bis heute beibehalten und bedarf unbedingt einer erneuten Überprüfung.

Der Unterricht hat in einer Anstalt für junge UHäftlinge einen äußerst vielschichtigen Aufgabenkreis. Zunächst muß er immer wieder der allgemeinen Belehrung dienen. Viele der minderjährigen UHäftlinge sind ja erstmals in Haft und haben überhaupt keine oder zumindestens keine rechte Vorstellung, in welcher Situation sie sich befinden und was sie erwartet, bzw. was von ihnen erwartet wird. Hier, scheint mir, liegt eine sehr wichtige Aufgabe in den Untersuchungshaftanstalten. Der UHäftling muß auf die Zukunft, die ihn erwartet, ausgerichtet werden. Das ist nicht immer so einfach, zumal ja viele Möglichkeiten offen sind. Er kann sehr bald schon aus der UHaft entlassen werden. Dann aber sollte er nicht nur „gesessen“ haben, sondern das Leben schon etwas anders sehen können als vor seiner Festnahme. Ein anderer wird nach der Hauptverhandlung zur Bewährung entlassen. Er muß darauf vorbereitet sein, muß wissen, was überhaupt Bewährungsaufsicht bedeutet und warum er bestimmte Bedingungen erfüllen muß. Es ist auch ein Unterschied, ob einer zu einer Jugendstrafe von bestimmter oder unbestimmter Dauer verurteilt wird. Er muß sich auf die zu erwartende Strafe einstellen können. Schon in der UHaft muß sich der junge Häftling doch Gedanken darüber machen können, was in der Vollzugsanstalt von ihm erwartet wird, was sie ihm bieten kann und wie er selbst an der Gestaltung seiner Zukunft mitwirken kann. Er darf nicht diesbezüglich zur Passivität verurteilt sein und soll nicht alles erst an sich heran kommen lassen. Durch eine umfassende Belehrung sollte er vielmehr schon während der UHaft auf den späteren Vollzug eingestimmt werden.

Neben dieser informierenden Seite sollte der Unterricht aber in erster Linie stark auf das praktische Leben ausgerichtet sein, wie es in der Berufsschule ja auch geschieht. Ein großer Teil der minderjährigen UHäftlinge ist doch noch berufsschulpflichtig. Themen aus der Gemeinschaftskunde unter Anknüpfung an politische Tagesereignisse, aus dem Gebiet des Schiffsverkehrs und der Wirtschaftskunde sollten daher fortlaufend, aber wegen der starken Fluktuation der Häftlinge in sich stundenmäßig

abgeschlossen, behandelt werden. Es kommt darauf an, sich mit den jungen UHäftlingen über die Fragen zu unterhalten und auseinanderzusetzen, die täglich auf sie zukommen oder mit denen sie sich in Kürze zu befassen haben werden. So ist es sicherlich auch angezeigt, von Zeit zu Zeit z. B. über die Freundschaft zu sprechen, zumal doch ein Komplize durchweg als Freund betrachtet wird.

Im übrigen spreche ich dem Unterricht in einer Anstalt mit vorwiegend Einzelzellen noch eine besondere Bedeutung als Ventil zu. Hier müssen die jungen UHäftlinge zur Aktivität gefordert werden. Ihr natürliches und durch die Einzelhaft stark eingeschränktes Mitteilungsbedürfnis muß – in die richtigen Bahnen gelenkt – hier möglichst weitgehend erschöpft werden. Daher sollte der Unterricht nach Möglichkeit in der Form des freien Unterrichtsgesprächs zu einer regen Diskussionsstunde werden, nicht aber zu einem Vortrag oder einer Vorlesung.

In einer UHaftanstalt für Minderjährige muß in besonderem Maße dem Kontaktbedürfnis Rechnung getragen werden. Daher ist es auch so enorm wichtig, den UHäftling möglichst oft in seiner Zelle aufzusuchen, nicht ihn vorführen zu lassen. Neben der sicherlich wichtigen Möglichkeit der Einflußnahme im Einzelgespräch wird auch noch eine angenehme Nebenerscheinung erzielt. Es herrscht Ruhe in der Anstalt. Gerade junge UHäftlinge, die erstmals inhaftiert sind, wissen mit der plötzlichen Abgeschlossenheit, der Einsamkeit in der Zelle nichts anzufangen. Der erste Besuch ist – wenn auch nur kurz – möglichst noch am Tage der Einlieferung zu machen. Die UHäftlinge möchten sich informieren oder überhaupt nur mit jemandem sprechen. Gerade in der ersten Zeit sind sie auch leicht anfällig für den sogenannten Haftkoller und randalieren. Allen diesen Erscheinungen kann weitestgehend entgegen gewirkt werden durch möglichst frühzeitige und häufige Zellenbesuche. Nicht zuletzt darauf führe ich es mit zurück, daß bisher in der UHaftanstalt Herford während zweieinhalb Jahren noch nicht ein einziges Mal ein junger UHäftling in die Beruhigungszelle gebracht werden mußte. Im Hinblick auf diesen dauernden engen Kontakt habe ich es auch begrüßt, mein Dienstzimmer innerhalb des Zellenhauses einrichten zu können. Außer den rein praktischen Vorzügen, die die Nähe zu den UHäftlingen mit sich bringt, wirkt diese sich erfahrungsgemäß auch auf die Disziplin in der Anstalt aus.

In zweieinhalb Jahren seit Einrichtung der UHaftanstalt wurden 450 junge männliche UHäftlinge aufgenommen. Sie setzten sich aus folgenden zusammen:

14 Jahre alt = 1,0%	18 Jahre alt = 19,0%
15 Jahre alt = 3,9%	19 Jahre alt = 23,3%
16 Jahre alt = 11,0%	20 Jahre alt = 26,2%
17 Jahre alt = 15,6%	

Von den UHäftlingen kamen 35% aus Fürsorgeheimen; bei 11,3% war früher eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, 14,2% hatten schon einmal eine Jugendstrafe und 5,3% zwei Jugendstrafen verbüßt. Aus der UHaft und bei der Hauptverhandlung wurden 27,5% entlassen, von denen bisher 3,5% erneut hier in UHaft aufgenommen wurden.

In der UHaftanstalt für Minderjährige sind auch jeweils bis zu sechs erwachsene Strafgefangene untergebracht, die als Hausarbeiter eingesetzt sind und von dem Strafgefängnis in Münster gestellt werden. Diese Praxis halte ich nicht für gut und auch nicht für notwendig. Einmal blockieren diese Erwachsenen die dringend erforderlichen Haftplätze für junge UHäftlinge, und zum anderen läßt sich eine vollständige Trennung, wie sie die UVollzO in Nr. 22 Abs. 4 und Nr. 78 Abs. 1 vorschreibt, kaum durchführen, zumal nach der Entlassung eines Erwachsenen häufig erst ein Minderjähriger als Hausarbeiter eingesetzt werden muß, bis der Ersatz aus Münster kommt. Es finden sich immer geeignete junge UHäftlinge für die Hausarbeiterdienste. Außerdem kann ein solcher Einsatz als besonderer Vertrauensbeweis auch erzieherisch genutzt werden.

Als störend hat sich auch herausgestellt, daß die Anstalt zeitweilig bis zu zwölf erwachsene Durchgangsgefangene aufnehmen mußte. Es waren Gefangene, die von der Polizei eingeliefert wurden und auf ihre Verschubung warteten oder aber Transportgefangene, die zu einem Termin beim Amtsgericht Herford oder bei umliegenden Amtsgerichten vorgeführt werden mußten. In einer kleinen Anstalt wirkt sich so etwas leicht negativ auf den allgemeinen Vollzug aus.

Seit der Einrichtung der Anstalt wurden insgesamt auch acht Ausländer eingewiesen. Es waren vier Italiener, zwei Jugoslawen, ein Grieche und ein Spanier. In solch einer kleinen Anstalt ist es sehr schwierig, diese Häftlinge ausreichend zu betreuen. Ich denke nur an die Versorgung mit Lesestoff. Es lohnt sich im Grunde nicht, für diese verhältnismäßig kleine Anzahl von den ohnehin geringen Mitteln fremdsprachige Bücher zu beschaffen. Da eine Erziehungsarbeit von vornherein an Sprachschwierigkeiten scheitert und lediglich eine Bewahrung möglich ist, wären m. E. Ausländer besser zentral in einer größeren UHaftanstalt untergebracht.

Im Jahre 1966 stieg die Belegung außerordentlich an, so daß die Anstalt bis März voll belegt war und ab April die Notwendigkeit bestand, junge UHäftlinge in die Jugendstrafanstalt Herford zu verlegen. Dieser Zustand dauert bis heute an, und es befanden sich schon bis zu zwölf UHäftlinge dort. Vergleicht man das Jahr 1966 mit dem Vorjahr, so ist eine Zunahme in der Belegung im Jahre 1966 um 65% festzustellen. Das bedeutet eine durchschnittliche Dauerbelegung von rund 50 jungen UHäftlingen. Bedenkt man dabei die Fluktuation, die ja bekanntlich in U-

Haftanstalten nicht unerheblich ist, so ist die Forderung nach einer ganzen pädagogischen Kraft für die erzieherische Betreuung in der UHaftanstalt Herford sicher nicht zu hoch gestellt.

Mit der zunehmenden Zahl der Einlieferungen stieg auch im Jahre 1966 die Dauer der UHaft für den einzelnen UHäftling. Bis einschließlich 1965 befand sich kein Häftling länger als sechs Monate in UHaft. In der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1966 betrug die Dauer der UHaft:

- bei rund 20 % bis zu 1 Monat
- bei rund 25 % bis zu 2 Monaten
- bei rund 19 % bis zu 3 Monaten
- bei rund 16 % bis zu 4 Monaten
- bei rund 8 % bis zu 5 Monaten
- bei rund 5 % bis zu 6 Monaten
- bei rund 3 % bis zu 7 Monaten
- bei rund 1,5% bis zu 8 Monaten
- bei rund 0,5% bis zu 9 Monaten
- bei rund 0,8% über 9 Monate, jedoch in keinem Fall mehr als ein Jahr.

Es wurde bislang in allen Fällen, in denen gemäß § 122 StPO die Fortdauer die UHaft beantragt worden war, von den Oberlandesgerichten auch antragsgemäß entschieden. Während eine außergewöhnlich lange UHaft wegen besonderer Schwierigkeiten oder wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen zu verstehen ist, ist es m. E. im Interesse eines kontinuierlichen Erziehungsvollzuges nicht vertretbar, daß der Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe bei den gemäß § 61 Abs. 1 JGG Inhaftierten immer erst nach mehreren Wochen, häufig sogar erst nach Monaten erfolgt.

Ich bin mir dessen bewußt, daß noch manches in der Durchführung der UHaft an Minderjährigen geändert und verbessert werden könnte und sollte. Ich bin aber auch davon überzeugt, daß mit der Einrichtung der UHaftanstalt für männliche junge Gefangene in Herford ein großer und guter Schritt vorwärts getan wurde. Es sollte daher eine vordringliche Aufgabe sein, weitere entsprechende Einrichtungen zu schaffen, damit möglichst alle minderjährigen UHäftlinge in besonderen Anstalten untergebracht werden und eine jugendmäßige, pädagogische Betreuung erfahren können.

Empfang von Lebensmittelpaketen durch Untersuchungsgefängene

von Theodor Grunau

In der NJW* 1967 S. 166 ist ein Beschluß des OLG Frankfurt vom 10. 10. 66 – 3 Ws 457/66 – unter dem Leitsatz veröffentlicht worden:

Einem Untersuchungsgefängenen darf der Empfang von Lebensmittelpaketen grundsätzlich nicht versagt werden.

Der Beschluß ist, wie auszugsweise folgt, begründet:

Der Angeklagte befindet sich zur Zeit in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Main) in Untersuchungshaft. Er hat am 2. Mai 1966 beantragt, ihm den Empfang von Lebensmittelpaketen, die ihm seine Ehefrau aus Düsseldorf schicken soll, zu gestatten, weil die durch Vermittlung der Haftanstalt angebotenen Waren teurer seien als die Lebensmittel, die ihm seine Ehefrau besorgen könne. Zur Begründung seines Antrages hat er sich auf den Beschluß des 3. Ferienstrafsenates des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. 9. 1964 – 3 Ws 481/64 – bezogen, durch den einem Untersuchungsgefängenen der Empfang von Lebensmittelpaketen unter den in Nr. 39 Abs. 3 der UVollzO vorgesehenen Einschränkungen genehmigt worden waren.

Durch Eingabe vom 2. 8. 1966 hat der Angeklagte gegen die Nichtbescheidung seines Antrags Beschwerde eingelegt. In der Zwischenzeit war für die Untersuchungsgefängenen der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Main) wöchentlich ein von der Firma Neckermann veranstalteter Selbstbedienungseinkauf eingerichtet worden, bei dem sie bis zu einem Betrag von 35,- DM auch zu günstigen Preisen Zusatznahrungs- und Genußmittel einkaufen können.

Die Strafkammer hat durch Beschluß vom 12. 8. 1966 den Antrag des Angeklagten vom 2. 5. 1966 abgelehnt und zugleich seiner Beschwerde vom 2. 8. 1966 nicht abgeholfen. Sie führt aus, daß sie den Rechtsausführungen des Senats im Beschluß vom 11. 9. 64 nicht beitreten könne, zumal sich die Versorgung der Untersuchungsgefängenen durch den nunmehr eingeführten Selbstbedienungseinkauf ganz erheblich verbessert habe, was bei der pflichtgemäßen Interessenabwägung zugunsten der Anstalterfordernisse ausgeschlagen sei.

Die hiergegen von dem Angeklagten eingelegte Beschwerde ist zulässig (§ 304 StPO) und auch begründet.

Einem Untersuchungsgefängenen darf der Empfang von Lebensmittelpaketen grundsätzlich nicht versagt werden. Zwar bestimmt Nr. 39 Abs. 1 der einheitlich für alle Länder der Bundesrepublik erlassenen Untersuchungshaftvollzugsordnung, daß der Empfang von Paketen den Untersuchungsgefängenen grundsätzlich nicht gestattet wird und daß der Anstaltsleiter nur aus besonderem Anlaß Ausnahmen zulassen kann. Bei der UVollzO handelt es

*) NJW = Neue juristische Wochenschrift

sich aber, wie die Strafkammer nicht verkannt hat, nur um eine allgemeine Verwaltungsanordnung für die Leitungen der Haftanstalten, die den Richter nicht bindet (BVerfG Beschluß vom 19. 2. 1963, NJW 63, 755, 756), da die Landesjustizverwaltungen dem Richter mangels gesetzlicher Ermächtigung insoweit keine Anweisungen mit bindender Wirkung erteilen können (vgl. KMR. Müller-Sax, Kommentar zur Strafprozeßordnung, § 119 Anm. 1). Die UVollzO ist deshalb im Verhältnis zu dem Richter nur ein Vorschlag, nach dem der Richter verfahren kann und auch in der Regel verfahren wird (vgl. OLG Köln, Beschluß vom 16. 6. 1953, MDR 53, 570).

Im vorliegenden Fall steht einer Versagung des Paketempfangs jedoch § 119 StPO entgegen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob ein solcher Paketempfang als „Bequemlichkeit“ i. S. des § 119 Abs. 3 StPO angesehen wird oder nicht. Denn selbst wenn es sich hierbei um eine Bequemlichkeit handeln sollte, wogegen die Strafkammer im Hinblick auf den in der Haftanstalt eingerichteten Selbstbedienungseinkauf der Firma Neckermann anscheinend selbst gewisse Bedenken hat, dürfte der Untersuchungsgefangene sich diese auf eigene Kosten verschaffen, da sie mit dem Zweck der Haft vereinbar ist und grundsätzlich auch nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stört. Zweck der Haft ist nur die Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 15. 12. 1965, NJW 66, 243, 244). Es ist zwar durchaus möglich, daß dieser Zweck vereitelt werden könnte, wenn Angehörige oder auch Mittelsmänner die Paketsendungen dazu mißbrauchen würden, den Untersuchungsgefangenen auf diesem Wege Gegenstände zuzuführen oder Nachrichten zu übermitteln, die geeignet sein könnten, ihm eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Verdunkelungsgefahr zu begründen. Dem kann aber dadurch begegnet werden, daß der Paketempfang in der in Nr. 39 Abs. 3 der UVollzO geregelten Weise überwacht wird (vgl. Dünnebieber in Löwe-Rosenberg, Anm. III, 6 zu § 116 StPO a. F.). Ist das aber der Fall, so darf allein aus Sicherheitsgründen der Paketempfang nicht eingeschränkt werden, da nicht nur die Anordnung, sondern auch der Vollzug der Untersuchungshaft von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht wird, der verfassungsmäßigen Rang hat (vgl. BVerfG, aaO).

Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, daß die Ordnung in der Anstalt gestört würde, wenn ein Untersuchungsgefangener gelegentlich Lebensmittelpakete empfängt. Die Tatsache allein, daß ein gewisser Personalaufwand erforderlich ist, um die Paketkontrolle durchzuführen, kann jedenfalls dann die Ordnung in der Anstalt nicht stören, wenn die ankommenden Pakete nach Größe und Zahl einen gewissen Umfang nicht übersteigen. Denn es gehört zum ordnungsgemäßen Vollzug der Untersuchungshaft, daß Vollzugspersonal zur Verfügung steht, das zumindest in diesem Rahmen Paketkontrollen durchführen kann (vgl. Dünnebieber aaO). Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob sich die Versorgung von Untersuchungsgefangenen durch einen neu eingerichteten Selbstbedienungseinkauf gebessert hat. Denn auch die zum Zwecke

der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt angeordneten Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zwecke selbst stehen (vgl. OLG Celle, Beschluß vom 27. 2. 1951, NJW 51, 676). Es konnte deshalb dem Angeklagten unter Aufhebung des angeordneten Beschlusses der Empfang von Lebensmittelpaketen unter den in Nr. 39, Abs. 3 der UVollzO vorgesehenen Einschränkungen allgemein gestattet werden. Dem Beschluß muß widersprochen werden.

Zunächst ist die Betonung der Nichtbindung des Richters an die gegenüber Rechtsvorschriften minderwertigere UVollzO, eine Verwaltungsanordnung, überflüssig und auch nicht ganz korrekt. Nr. 2 UVollzO erkennt ausdrücklich an, daß der Haftrichter nicht an die Bestimmungen der UVollzO gebunden ist. Erst wenn er sie selbst zu seiner richterlichen Anordnung erhebt, wie dies auch im vorliegenden Fall im Aufnahmeersuchen des Amtsrichters und im Beschluß der Strafkammer geschehen war, erhält die zur Debatte stehende Bestimmung der UVollzO – hier Nr. 39 UVollzO – strafprozessuale Bedeutung, aber nicht als Bestimmung der UVollzO sondern als Inhalt der richterlichen Anordnung. Das Beschwerdegericht hat daher die im Einzelfall ergangene und angefochtene richterliche Entscheidung dahin zu prüfen, ob sie der gesetzlichen Vorschrift des § 119 StPO entspricht, nach der dem Gefangenen nicht mehr Beschränkungen auferlegt werden dürfen, als notwendig sind, um die Haftzwecke nicht zu gefährden oder die Ordnung in der Anstalt nicht zu stören. Ordnung in der Anstalt sind die Vorkehrungen, die nicht entbehrt werden können, um den geschlossenen Betrieb einer Haftanstalt den Haftzwecken gemäß sach- und zeitgerecht ablaufen zu lassen. Was diesen Betriebsablauf stört, darf der Richter weder anordnen noch dulden.

Die Vorstellungen der Haftrichter von den Erfordernissen des Betriebs einer Haftanstalt sind unterschiedlich und nicht selten beschränkt. Deshalb haben ihnen die Landesjustizverwaltungen die Modellregelung der UVollzO zur Verfügung gestellt. Aus ihr können die Haftrichter ersehen, wieweit nach Ansicht der Landesjustizverwaltungen die Ordnung in der Anstalt Beschränkungen der UGefangenen erforderlich macht und was nicht als Beschränkung anzusehen ist. Den Paketempfang der UGefangenen halten die Justizverwaltungen nach Nr. 39 UVollzO grundsätzlich für geeignet, diese Ordnung zu stören. Ausnahmen halten sie durchaus für denkbar. Da ist zunächst die große Ausnahme der Wäschepakete, die auswärts wohnende Angehörige schicken dürfen, wie das ihnen mittels Merktzettels zum Zugangsbrief mitgeteilt worden war. Er enthält den Hinweis, daß dem Wäschepaket außer dem Inhaltsverzeichnis keine schriftlichen Mitteilungen beigelegt sein dürfen. Dieses Verbot hat seine Bedeutung; denn zur Kenntnisnahme oder gar Zensur schriftlicher Mitteilungen ist nur der Richter (allenfalls der Staatsanwalt), aber kein Anstaltsbeamter befugt. Ohne die Bekanntgabe dieses Verbots an die Angehörigen wäre die Öffnung des Wäschepakets durch Anstaltsbeamte im Hinblick auf das Briefgeheimnis nicht zulässig, sondern läge dem Richter ob, der es auf schriftliche Mitteilungen zu überprüfen hätte. Wenn die Angehörigen dem

ihnen bekanntgegebenen Verbot zuwiderhandeln und trotzdem schriftliche Mitteilungen dem Paket beifügen, so können sie sich nicht beschwert fühlen, wenn Anstaltsbeamte das Wäschepaket öffnen, kontrollieren und dabei auch nicht umhin können, von einer schriftlichen Mitteilung Kenntnis zu nehmen. Der Haftrichter kann im Einzelfall auch die Zusendung anderer Pakete gestatten. Wenn er aber mit der Erlaubnis nicht das Verbot der Beifügung schriftlicher Mitteilungen ausspricht, schließt er damit die Anstaltsbeamten von der Öffnung und Kontrolle solcher Pakete aus, da sie nach den Bestimmungen des eingehenden Schriftverkehrs zu behandeln sind. Darüber hinaus bringt er die Anstaltsbeamten durch die Übertragung der Paketkontrolle in einen Konflikt, und zwar auch dann, wenn er die Paketerlaubnis mit dem Verbot der Beifügung schriftlicher Mitteilung verbunden hätte. Denn die Anstaltsbeamten sind an die Bestimmungen der UVollzO gebunden. Für sie bedeutet Paketempfang (abgesehen vom Wäschepaket) entsprechend der in Nr. 39 UVollzO enthaltenen Auffassung ihrer obersten Aufsichtsbehörden grundsätzlich eine Störung der Ordnung in der Anstalt. Zwar ist der Anstaltsleiter nach Nr. 4 UVollzO gehalten, die vom Richter getroffenen Anordnungen auszuführen, also einem genehmigten Paketempfang keine Hindernisse in den Weg zu legen. Er ist aber nicht gehalten, Kontrollpflichten zu übernehmen, deren Erfüllung ihm nach der für ihn maßgeblichen Vorschrift (Nr. 39 Abs. 3) nur für Wäschepakete und solche Pakete obliegt, die er selbst ausnahmsweise aus besonderem Anlaß (Nr. 39 Abs. 1 S. 2) zugelassen hatte. Diese Ermächtigung hatte ihm der Haftrichter, wenn er keine Anordnung gemäß Nrn. 60, 62, 63 getroffen hatte, dadurch erteilt, daß er im Aufnahmeersuchen die Bestimmungen der UVollzO allgemein als verbindlich erklärt hatte. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, das Gericht entgegen Nr. 39 UVollzO entscheidet, der Paketempfang stelle keine Ausnahme dar, sondern sei grundsätzlich zuzulassen, so schafft es damit die Situation für eine Störung der Ordnung in der Anstalt, zumindest wenn es verlangt, daß die Anstalt diesen regelmäßigen Paketempfang kontrolliert. Dies geht über die in Nr. 39 Abs. 3 vorgesehene Pflicht der Anstaltsbeamten hinaus und kann den Anstaltsbeamten rechtens nicht richterlich auferlegt werden. Wenn der Haftrichter oder das Beschwerdegericht entscheidet, dem UGefangenen stehe grundsätzlich das Recht zu, Pakete zu empfangen, und demgemäß grundsätzlich die Erlaubnis zum Empfang von Paketen – hier Lebensmittelpaketen – erteilt, so ist es eine Sache von Gerichtsbeamten, die Pakete verantwortlich zu durchsuchen.

In der Sache selbst steht zur Debatte, ob die Umkehrung der Ausnahme zur Regel geeignet ist, die Ordnung in der Anstalt zu stören. Sie würde bedeuten, daß alle UGefangenen Pakete empfangen dürfen, es sei denn, daß im Einzelfall besondere konkrete Gründe dagegen sprechen. Man müßte damit rechnen, daß 75 % der UGefangenen einer Anstalt in ihrer Person die Voraussetzungen für den Paketempfang erfüllen. Der Beschluß führt aus, es liege keine Störung der Ordnung in der Anstalt vor, wenn ein UGefangener gelegentlich Lebensmittelpakete empfangt. Erst wenn die ankommenden Pakete nach Größe

und Zahl einen gewissen Umfang überstiegen, komme dies in Betracht. Hier entstehen sofort die Fragen: Wie groß oder wie schwer dürfen die Pakete sein? Wie oft darf ein UGefangener ein Lebensmittelpaket empfangen? Wie hoch darf die Zahl der Paketempfänger ansteigen? In einer Anstalt wie Frankfurt mit ca. 500 UGefangenen würde sich schon ein beträchtlicher Empfängerkreis ergeben können. Bei welcher Zahl und Größe von Paketen beginnt die Störung der Ordnung in der Anstalt? Wie soll das bei der Vielzahl der beteiligten Haftrichter gesteuert werden können? Und wie soll der bei gängigen Namens- oder Festtagen zu erwartende Stoßpaketempfang bewältigt werden? Ich wage zu bezweifeln, daß von einem grundsätzlichen Recht der UGefangenen auf Lebensmittelpaketempfang noch weiter die Rede wäre, wenn, wie es richtig ist, nicht Vollzugs-, sondern Gerichtspersonal die Kontrolle solcher den Rahmen von Nr. 39 UVollzO übersteigenden Pakete verantwortungsvoll durchführen müßte. Denn eine Paketkontrolle ist eine mühselige Sache, wenn sie, wie es sich gehört, genau durchgeführt wird.

Der Inhalt und das Packmaterial müssen nach verborgenen Mitteilungen durchforscht werden. Sie können z. B., um nur eine von zahllosen Möglichkeiten zu nennen, auf der Rückseite der Umhüllung von Konservendosen stehen. Dort können auch zwischen Umhüllung und Dose Geldscheine versteckt werden. Konservendosen, Gläser mit gemahlenem Kaffee, Zucker- und Schokoladenpackungen usw. müssen geöffnet, ihr Inhalt durchprüft werden, ob sich nicht ein Stück Stahlsäge, Chemikalien (Tabletten) zur Herbeiführung einer Haftunfähigkeit oder Ähnliches darin befinden. Butter, Kuchen, Wurst, Obst müssen mehrfach zu demselben Zweck durchschnitten werden. Der Zustand in dem der Gefangene den Paketinhalt erhält, ist nach einer wirksamen Kontrolle meist alles andere als erfreulich. Wozu das alles? Würden die Angehörigen das Geld, das sie für das Paket aufwenden, der Anstaltskasse für den Gefangenen überweisen oder bei ihr einzahlen, so könnte er sich in dem Einkaufsladen, den die Anstalt eingerichtet hat, in zweckmäßiger Einteilung die Dinge kaufen, die er selbst für nötig hält. Die Waren wären frisch und blieben von jeglicher Kontrolle verschont. Er wäre nicht gezwungen, den Inhalt von Konservendosen schnell zu verbrauchen, wie es wegen der Gefahr des Verderbens nötig ist, wenn alle Dosen durch die Kontrolle auf einmal geöffnet wurden.

Im vorliegenden Fall hatte der Gefangene, der in Frankfurt einsaß, sein Verlangen nach Genehmigung des Empfang von Lebensmittelpaketen ursprünglich damit begründet, seine Ehefrau bekomme die Lebensmittel in Düsseldorf billiger, sodaß sich die Zusendung trotz Porto lohne. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hatte die Anstalt den Einkaufsladen als Neckermann-Selbstbedienungsladen eingerichtet und damit den Gefangenen einen konkurrenzlos preiswerten Einkauf ermöglicht. Die ursprüngliche Begründung des Begehrens war demnach weggefallen. Jetzt kam es nur auf das Prinzip an, nicht auf die angebliche finanzielle Beeinträchtigung. Wer läßt sich denn heutzutage als freier Mensch in Frankfurt von Düsseldorf Lebensmittelpakete senden, wenn

er in Frankfurt dieselben Dinge billiger und frisch bekommen kann? Wenn das ein UGefangener verlangt, macht er damit keinen Rechtsanspruch geltend, sondern gefällt sich in reiner Rechthaberei, womöglich mit dem Hintergedanken, auf diese Weise doch etwas Verbotenes einschmuggeln zu können. Es kann nach alledem von einer Rechtsbeschränkung überhaupt keine Rede sein, wenn Pakete (und besonders Lebensmittelpakete) der UGefangenen in Anstalten mit Einkaufsläden grundsätzlich nicht zugelassen werden. Wenn man aber ein solches Verbot mit dem OLG Frankfurt gleichwohl als Rechtsbeschränkung ansähe, so ergibt die weitere Überlegung, daß diese – gewiß sehr unbedeutende – Rechtsbeschränkung in keinem Verhältnis zu der bei konsequenter Paketzulassung eintretenden Gefährdung der Haftzwecke und zu der Störung der Ordnung in der Anstalt steht und deshalb nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zulässig ist. Gerade um den Paketempfang und das sonstige Einbringen von Lebensmitteln pp. durch Außenstehende überflüssig zu machen und die Schwierigkeiten, Mängel der Kontrolle und die damit verbundenen Streitigkeiten zu vermeiden, sind die Einkaufsläden in den Anstalten eingerichtet worden.

Etwas anderes ist es, wenn keine Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt bestehen oder ein Gefangener diese Möglichkeiten nicht ausnutzen kann. Das ist z. B. der Fall, wenn Angehörige in der DDR die Erlaubnis erhalten, ein Paket an den Gefangenen zu schicken. Denn sie sind infolge der Verhältnisse nicht imstande, Geld für den Gefangenen nach hier zu überweisen. Das kann dann einer der Ausnahmefälle aus besonderem Anlaß sein, wie sie Nr. 39 Abs. 1 S. 2 UVollzO meint.

Schließlich bleibt zu bedenken, daß in einer Haftanstalt – vor allem in einer großen – UGefangene für die verschiedensten Gerichte einsitzen, für die keineswegs immer dasselbe Oberlandesgericht als Beschwerdegericht zuständig ist. Allein aus der hieraus zu erwartenden unterschiedlichen Rechtsprechung zum Paketempfang kann sich eine empfindliche Störung der Ordnung in der Anstalt ergeben. Es ist nicht anzunehmen, daß alle Gerichte die in Haft-sachen tätig werden, die in Nr. 39 UVollzO ausgedrückte Auffassung der Landesjustizverwaltungen für so abwegig halten, wie die besprochene Entscheidung. Auf der gleichen Ebene liegt es, wenn zunächst nur wenige UGefangene Pakete empfangen, dann aber nach dem Gleichheitsgrundsatz immer mehr. Wenn nun der besprochenen Entscheidung folgend der Paketempfang wieder eingeschränkt oder abgeschafft werden müßte, weil infolge der großen Zahl die Störung der Ordnung in der Anstalt evident geworden ist, so würde auch das böse Blut unter den Gefangenen machen und dadurch wieder ordnungsstörend sein.

Nach alledem dürfte die Ausweitung des ausnahmsweisen Paketempfangs, wie ihn Nr. 39 vorsieht, zum regelmäßigen Paketempfang, wie ihn der besprochene Beschluß für zulässig erklärt, verfehlt sein. Vielmehr ist die Regelung in Nr. 39 verfassungs- und gesetzeskonform und entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Aus der Praxis eines Fürsorgers in der Untersuchungshaftanstalt

von Hermann Eiermann

I Voraussetzungen

Im Vergleich zu dem, was über den Strafvollzug und seine mögliche Reform gesagt, geschrieben und teilweise auch bereits getan wird, ist von der Untersuchungshaft hinsichtlich ihrer tatsächlichen Gestaltung nur wenig bekannt geworden. Das ist nicht verwunderlich, denn die Untersuchungshaft wird auch heute noch weithin als Ausnahmesituation angesehen, der nach mehr oder weniger kurzer Zeit Freispruch oder Übernahme in den Strafvollzug folge. Die meist noch übliche Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gemeinsam mit Strafgefangenen in den Gerichtsgefängnissen tut ein übriges, der Untersuchungshaft einen strafvollzugsähnlichen Charakter beizumessen.

Allgemeine Beachtung finden vor allem die gesetzlichen Voraussetzungen, die zum Erlaß eines Haftbefehls und zur Entlassung während des Strafverfahrens führen. Daß aber zwischen diesen beiden Ereignissen eine Zeit liegt, die sinnvoll auszunutzen Aufgabe der Gesellschaft und damit des Vollzuges sein muß, wird nur selten bewußt. Diese Forderung ergibt sich weniger aus den einschlägigen Vorschriften. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung und die Strafprozeßordnung enthalten darüber keine klaren Bestimmungen. Sie stellen darauf ab, daß es dem Untersuchungsgefangenen selbst überlassen bleibt, seine Zeit zu verbringen, wie es ihm beliebt und mit Ruhe und Ordnung der Anstalt vereinbar ist. Diese meines Erachtens falsch verstandene Liberalität kann nicht befriedigen, weder die Gesellschaft und den Vollzug noch den Gefangenen selbst.

Die Selbstbeschäftigung des Gefangenen hat ihre Grenzen in den finanziellen Mitteln ebenso wie den technischen Möglichkeiten. Zudem ist der Mensch auf die Betätigung in der Gemeinschaft angelegt. Ein längerer Ausschluß führt zu Schaden an Leib und Seele. Er bedarf also des ständigen Kontaktes zu Mitmenschen, die ihn anhören und beraten, mit ihm diskutieren, arbeiten und spielen. Der Gefangene ist während des Aufenthaltes in einer Vollzugsanstalt den meist ungünstigen Einflüssen seiner Umwelt ausgesetzt. Die ständige Beeinflussung durch antisoziale Mitgefangene zeigt auch bei nichtkriminellen, verhältnismäßig stabilen Persönlichkeiten ihre Wirkung. Vor allem Untersuchungsgefangene, die sich vordem noch nie im Vollzug befunden hatten, sind diesem Trend ausgesetzt. Für den Vollzug gilt es deshalb, hier einen

Damm aufzurichten, die Gestaltung der Untersuchungshaft durch fördernde Maßnahmen vielfältiger Art vorzunehmen, um damit einen möglichst hohen Grad günstiger Gegenbeeinflussung zu erzielen. Hierzu aber müssen die Voraussetzungen geschaffen werden. Durch Schilderung meines Arbeitsbereiches und der in nunmehr elfjähriger Tätigkeit gemachten Erfahrungen will ich versuchen darzustellen, welche Möglichkeiten trotz äußerlich ungünstiger Verhältnisse bestehen, die Zeit der Untersuchungshaft für die Betroffenen selbst wie für den Vollzug sinnvoll und nützlich zu gestalten.

II Arbeitsbereich

Die Untersuchungshaftanstalt für Männer in Frankfurt am Main besteht aus zwei, mehrere Kilometer voneinander entfernt liegenden Gebäudekomplexen: die Hauptanstalt Hammelsgasse, inmitten der City gelegen und die Zweiganstalt Kleines Haus in Frankfurt am Main-Preungesheim. Beide Anstalten zusammen haben eine Belegungsfähigkeit von weniger als vierhundert Mann, sind jedoch regelmäßig überbelegt. Die baulichen Verhältnisse sind schlecht, beide Anstalten sind überaltert.

In den Zellen der Anstalt Hammelsgasse sind weder Spültoiletten noch Waschanlagen. Der Spazierhof ist sehr klein und hat wegen fehlender Sonneneinstrahlung keine Grünpflanzung. Der Zellenbau mit seinen sechs Stockwerken ist unübersichtlich. In der wesentlich kleineren Zweiganstalt Kleines Haus können die Gefangenen in großräumigen, mit WC und Waschbecken ausgestatteten Einzelzellen untergebracht werden. Der Spazierhof ist groß und bepflanzt. Die Gefangenenbewegung beider Anstalten beläuft sich auf etwa Sechzehntausend im Jahr. Es besteht ein erheblicher Personalmangel vor allem im Aufsichtsdienst.

In der Anstalt sind drei Fürsorger hauptamtlich eingesetzt. Sie bilden zusammen eine Abteilung, die auch über eigene, zusammenhängend gebaute Räumlichkeiten verfügt: das gemeinsame Dienstzimmer mit Zugangsmöglichkeiten von der Verwaltung und vom Zellenbau, einen großen Mehrzweckraum für die Durchführung der Gefangenenbesuche, des wöchentlichen Einkaufs, Unterrichts- und Freizeitgruppen, weiterhin zwei kleine Sprechräume mit der Beamten-Fachbücherei, eine Kammer für Entlassenenbekleidung und die Hausrundfunkzentrale. Daran anschließend befinden sich die Arbeits- und Schreibräume der Gefangenenhilfskräfte sowie die Bücherei. Eingerichtet ist ferner eine Werkstatt für die Wartung und Reparatur der im Rahmen der Freizeitgestaltung zum Einsatz gelangenden Geräte und eine kleine Buchbinderei. Alle Räume sind untereinander durch einen langen Gang verbunden. Da-

durch wird ein rationelles und zeitsparendes Arbeiten ermöglicht. Zur Mithilfe bei der Bücherei, Unterrichts- und Freizeitgestaltung sind regelmäßig sechs bis acht Gefangene eingesetzt. Meist handelt es sich um Nichtvorbestrafte mit entsprechenden beruflichen Fähigkeiten. Die Gefangenen erhalten Arbeitsbelohnung. Sie müssen der Anstaltsleitung vorgeschlagen, vom Gericht genehmigt und von der Höheren Vollzugsbehörde bestätigt werden.

Der Dienst der Fürsorger ermöglicht keine auf die Uhrzeit fest gelegte Fünftage-Woche. Sie müssen während der allgemeinen Verwaltungsstunden ebenso wie an den Abenden, Wochenenden und Feiertagen erreichbar sein. Zwei Fürsorger sind auch telefonisch zuhause erreichbar. Von den bekannten Telefonnummern machen nicht selten rat- und hilflose vor längerer Zeit einmal Entlassene oder aufgeregte Angehörige Gebrauch. Zwischen den Fürsorgern bestehen klare Absprachen über die Aufgaben- und Dienstzeitverteilung. Sie informieren sich regelmäßig gegenseitig über die Einzelfälle, damit jeder den anderen vertreten kann.

III Soziale Hilfe

Zu den Hauptaufgaben des Fürsorgers in der Untersuchungshaft gehören alle Maßnahmen, die geeignet sind, unbillige Härten durch die Inhaftierung zu vermeiden oder doch zumindest zu mildern. Die Inhaftnahme ist meist plötzlich und unerwartet erfolgt. Dem Gefangenen blieb keine Zeit mehr, wichtige Angelegenheiten zu regeln. Auch die Polizeibeamten halten sich nicht damit auf. Sie geben dem Verhafteten den guten Rat, sich an den Anstaltsfürsorger zu wenden und vertrauen darauf, daß dieser das Erforderliche veranlaßt. Manchmal wissen die Polizeibeamten zum Zeitpunkt der Festnahme selbst noch nicht, daß ein Haftbefehl erlassen wird. So bleibt dem Fürsorger in vielen Fällen nichts anderes übrig, als sofort und durch Außendienst Maßnahmen zu treffen wie das Abschalten von Strom, Gas und Wasser in Wohnungen, zu denen niemand sonst einen Schlüssel hat oder ordnungsgemäßes Verschließen von Geschäftsräumen. Weitere Maßnahmen werden durch Einschaltung von Polizei und Jugendamt getroffen wie beim Zurückbleiben von Minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen, auf öffentlichen Straßen abgestellten Kraftfahrzeugen und dergleichen mehr.

Unter dem Schock plötzlicher Inhaftierung stehend erinnert sich der Gefangene manchmal erst nach Tagen daran, daß Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Häufig ist die Verbindung zu den Angehörigen und Bekannten abgerissen. Der Fürsorger ist schon deshalb an einer baldmöglichen Verständigung dieser Personen interessiert, da sie dem Gefangenen helfen können, seine persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Einlösung

von Gepäck, Wäsche und gereinigter Kleidung, von Pfändern und hinterlegten Personalausweisen gehört zur täglichen Kleinarbeit des Fürsorgers. Er muß Rat und Auskunft geben zur Umleitung der Post an die neue Anschrift, von Renten und erwarteten Geldbeträgen, Adressen ausfindig machen und dem Gefangenen im Verkehr mit Behörden behilflich sein.

Analphabeten und der deutschen Sprache unkundige Ausländer bedürfen der Schreibhilfe durch den Fürsorger. Im Falle der Entlassung aus der Untersuchungshaft, die oft ebenso plötzlich erfolgt wie die Inhaftierung, müssen entlassungsfürsorgerische Maßnahmen getroffen werden. Dabei ist keine Zeit zu verlieren, denn der Entlassene soll auch sobald wie möglich die Anstalt verlassen. Die Entlassung erfolgt also unvorbereitet für den Betroffenen wie für den Fürsorger. Deshalb ist auf jedem Entlassungsschein ein Hinweis aufgedruckt, wie sich der Entlassene verhalten soll, wenn er obdach- und mittellos ist. Das hat sich bewährt vor allem in den Fällen, da plötzlich Entlassene in ihrer Freude darüber die Anstalt kurzerhand verließen ohne zu bedenken, wo sie überhaupt schlafen können.

Für Obdachlose ist die weitere Betreuung wie folgt geregelt: Sie werden vom Fürsorger in das Aufnahmeheim der Sozialen Heimstätten, einer städtischen Einrichtung, eingewiesen und dort telefonisch angemeldet. Dies kann Tag und Nacht geschehen. Nach Erledigung der Formalitäten bei der Städtischen Fachstelle für Obdachlose erhält der Entlassene eine Dauerweisung für Unterkunft und Verpflegung. Ein im Heim tätiger Fürsorger verhilft ihm zu einem Dauerarbeitsplatz, sodaß er die Heimkosten in Höhe von acht Mark täglich selbst bezahlen kann. Nach etwa vier Wochen kann er sich ein möbliertes Zimmer mieten oder in ein anderes, von der Stadt ebenfalls zugewiesenes Wohnheim umziehen. Diese vernünftige Regelung hat leider nicht bei allen Entlassenen den gewünschten Erfolg. Vor allem die Nichtseßhaften machen wenig Gebrauch davon.

Neben dieser Möglichkeit kann der Fürsorger aber noch andere Hilfe gewähren: Fahrkarten zur Erreichung eines bestimmten, vom Fürsorger überprüften Entlassungszieles. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Entlassener erst vor wenigen Tagen an seinem von hier weit entfernt liegenden Wohn- oder Arbeitsort festgenommen worden war und hierher verschubt wurde. In der Regel sind Geld, Papiere und die weiteren Effekten noch nicht hier eingetroffen. Zusätzlich kann noch eine Reiseverpflegung gewährt werden. Für Bedürftige wird Kleidung ausgegeben, die in den verschiedenen Arten und Größen bereitgehalten wird. Barunterstützung wird nur in wenigen, besonders gelagerten Fällen gewährt, vor allem auch deshalb, weil die Haushaltsmittel dafür nicht ausreichen.

Der Untersuchungsgefangene hat das Bedürfnis, sich mit einer Person seines Vertrauens auszusprechen. Das gilt vor allem für die in Einzelhaft

Befindlichen, denen es an Gesprächspartnern mangelt. Nicht alle finden den Weg zu ihrem Anstaltsgeistlichen. Sie gehen zum Fürsorger. Dieser muß denn auch solche Gespräche führen, in deren Verlauf sich ergibt, daß sie besser dem gesetzlichen Beichtgeheimnis unterliegen würden. Den Gefangenen muß deshalb immer wieder deutlich gemacht werden, daß der Fürsorger kein weltlicher Ersatzgeistlicher ist und seiner gesetzlichen Anzeigepflicht nachkommen muß, wenn er sich nicht selbst strafbar machen will.

Dem mit den Gegebenheiten im Vollzug meist noch nicht vertrauten Untersuchungsgefangenen fällt es ohnehin zunächst schwer einzusehen, daß der Fürsorger keineswegs auf rein caritativer Basis tätig wird. Er muß sein falsches Idealbild korrigieren und erkennen, daß der Fürsorger keineswegs bloßer Interessenvertreter des Gefangenen ist. Er muß erfahren, daß der Fürsorger Dienstvorschriften zu beachten hat. Seine Maßnahmen sind durch ständige Fühlungnahme mit Gericht und Staatsanwaltschaft darauf abgestellt, das gegen den Gefangenen laufende Ermittlungsverfahren auf keinen Fall zu gefährden. So ist es für den Fürsorger mitunter schwierig, sich zu entscheiden, ob er von dem Gefangenen selbst geschäftsweise mitgeteilte Einzelheiten über die Strafsache der Staatsanwaltschaft mitzuteilen hat, die daran vielleicht sogar brennend interessiert sein könnte. Mancher Gefangene schildert im Gespräch seinen Fall offener und ehrlicher, als er es in der Hauptverhandlung vor dem Gericht tun würde. Oft merkt er überhaupt nicht, daß er zuviel gesagt hat.

IV Einrichtungen

Zum Aufgabenbereich der Fürsorger gehören auch solche Anstaltseinrichtungen, die wesentliche Rechte der Gefangenen im Rahmen ihrer persönlichen Ausgestaltung der Haft sicherstellen sollen, wie der Einkauf, die Versorgung mit Lesestoff und die Teilnahme am Tagesgeschehen in der Öffentlichkeit ebenso wie im Hause. Aufgabe der Fürsorger ist es hierbei zu gewährleisten, daß den Gefangenen durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung und die sich fortentwickelnde Rechtssprechung eingeräumten Rechte und Annehmlichkeiten auch sinnvoll wahrgenommen werden.

Der Untersuchungsgefangene darf hier wöchentlich bis zum Betrag von 35.- DM Zusatznahrungs- und Genußmittel, Tabakwaren und Toilettenbedarf einkaufen. Da der in Untersuchungshaft Befindliche eigenes Schreibpapier benutzen, eigene Kleidung und Wäsche tragen darf, sind weitere Kaufwünsche gegeben. Zwecks Abwicklung des Einkaufs wird hier jeden Mittwoch ein Ladengeschäft eingerichtet, in dem die gängigen Artikel – es sind mehr als 600 – feilgeboten werden. Die Einkaufsberechtigten betreten in Gruppen von fünf Mann den Ladenraum und suchen sich selbst die ge-

wünschten Waren aus, legen diese in einen Korb und gehen zur Bonkasse. Die Durchführung und das Risiko dieses Selbstbedienungsmarktes obliegt einem Frankfurter Warenhaus. Der Gefangene kann seinen Einkauf in derselben Art und Weise tätigen, wie er es in der Freiheit gewöhnt ist. Er kann Sonderbestellungen aufgeben und erhält Preisschlager angeboten. Seit Einführung der Selbstbedienung sind die früher häufigen Beschwerden über Preise und Qualität der gelieferten Waren schlagartig verschwunden. Ausserdem wird in einem wesentlich größeren Umfang Frischobst und Frischgemüse gekauft. Mit dem Laden ist ein Zeitungs- und Zeitschriftenstand verbunden, der mit einem reichhaltigen Sortiment versehen ist. Für den reibungslosen Ablauf des Einkaufstages sorgen Beamte des Aufsichtsdienstes, die speziell dafür eingeteilt sind.

Die Versorgung der Gefangenen mit Lesestoff geschieht mittels Freihandausleihe, an der alle Gefangenen teilnehmen können. Diese kommen montags und bei stärkerer Überbelegung auch noch dienstags in Gruppen bis zu zehn Mann in die Bücherei, wo sie die gewünschte Lektüre selbst aussuchen. Dafür haben sie jeweils 15 – 20 Minuten Zeit. Eine Höchstzahl der auszuleihenden Bücher ist nicht festgesetzt. Nur wenige leihen bis zu zehn Bücher aus, andere begnügen sich mit zweien. Die Bücherei verfügt über ca. 5000 Bände, darunter etwa die Hälfte Fach- und Lehrbücher. Atlanten, Lexika, Duden, Rätsel- und Schachlehrbücher, ebenso Gesetzestexte und -kommentare sind in größerer Zahl vorrätig. Weiterhin werden bei der Freihandausleihe auch Mühle-, Dame-, Schach- und sonstige Gesellschaftsspiele ausgegeben. Für die etwa achtzig Ausländer ist eine besondere Fremdsprachenabteilung mit Unterhaltungsliteratur in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Neugriechisch, Türkisch und Arabisch eingerichtet. Ferner stehen für sie Sprachhilfen in Buchform zur Verfügung. Fachbücher zum Erlernen der deutschen Sprache sind ebenfalls vorhanden. Starker Nachfrage unterliegen die Lehrbücher für Deutsche zum Selbststudium der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Durch die Einführung der Freihandausleihe ist auffallenderweise die Ausleihe von Fach- und Lehrbüchern aller Art angestiegen.

Der Untersuchungsgefangene hat einen grundgesetzlich verbrieften Rechtsanspruch auf Informationsfreiheit. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigt. Zu diesem Zweck besteht hier ein Hausrundfunk, der auf drahtlicher Basis sendet und mittels Kopfhörer zu empfangen ist. Jeder Insasse kann daran teilnehmen. Er erhält bei seiner Einlieferung, spätestens einige Tage danach einen anstaltseigenen Kopfhörer kostenlos ausgeliehen.

Der Hausrundfunk verfügt über drei Kanäle, die jeweils ein verschiedenes Programm übertragen, sodaß der Hörer in der Zelle sich ein eigenes Programm seiner Wahl zusammenstellen kann. In der Regel werden die drei ohnehin auf Kontrast abgestellten Programme des Hessischen Rundfunks

übernommen. An drei Abenden in der Woche wird ein Kanal auf den Süd-West-Funk, den Bayrischen Rundfunk I oder den Deutschlandfunk eingeschaltet. Vom Abschalten bestimmter Sendungen wird bewußt Abstand genommen. Der Hörer soll das Gefühl haben, unzensuriert an den öffentlichen Ereignissen und Veranstaltungen teilhaben zu können. Der Hausrundfunk sendet durchgehend von 5.45 Uhr bis 0.15 Uhr, soweit Programme der Öffentlichen Rundfunkanstalten gesendet werden. Nach einhelliger Auffassung aller Anstaltsbediensteten stellt der Hausrundfunk einen wesentlichen Beitrag zur Ruhe des Hauses dar.

Ein getreues Spiegelbild des gesamten Anstaltsgeschehens gibt die an jedem Wochenende erscheinende hausamtliche Anstaltszeitung »Der Wochenspiegel«. Herausgeber ist der Anstaltsleiter, verantwortlich für Form und Inhalt der Fürsorger. An der Gestaltung und Erstellung der Zeitung arbeiten Gefangene mit. Der »Wochenspiegel« erscheint mit einer Auflage von jeweils 600 Exemplaren, die kostenlos verteilt werden. Jede Ausgabe enthält einen belehrenden Leitartikel, den Speiseplan der kommenden Woche, hausamtliche Mitteilungen, Leserzuschriften und deren Beantwortung, Kommentare zu Ereignissen in der Anstalt, sowie allgemeinbildende Beiträge, Sportnotizen und die Vorschau auf das Rundfunkprogramm. In unregelmäßigen Zeitabständen wird zur Teilnahme an Aufsatzwettbewerben aufgerufen. Die Redaktion unterhält in den Durchgängen zu den Spazierhöfen beider Anstalten eigene Briefkästen, in denen die Gefangenen ihre Zuschriften ablegen können. Soweit diese Beschwerden über allgemeine Anstaltsverhältnisse betreffen, werden sie offen diskutiert und über Möglichkeiten zur Abstellung gesprochen.

V. Freizeitgestaltung in Gruppen

Gemäß Untersuchungshaftvollzugsordnung kann der Untersuchungsgefangene seine reichlich bemessene freie Zeit verkürzen, indem er an den eingeführten Zellenarbeiten teilnimmt. Aber die Anstalt hat oft nicht genügend Arbeitsaufträge. Die geringe Anzahl von Arbeitsräumen, überbelegte Zellen, eintönige, einen erwachsenen Menschen weder geistig noch körperlich auslastende Arbeitsvorgänge setzen Grenzen, zumal der Untersuchungsgefangene dazu nicht verpflichtet werden kann. In der hiesigen Anstalt arbeitet unter diesen Umständen weniger als die Hälfte der Gesamtbelegung, Hausarbeiter und Handwerker sowie Schreibkräfte miteingerechnet. Den anderen kann keine Arbeit zugewiesen werden oder sie sind krank. Der Krankenstand ist vor allem in der Untersuchungshaft verhältnismäßig hoch. Unter dem Druck der persönlichen Situation treten nicht selten hysterische Reaktionen auf mit krankhaften Erscheinungsformen, ebenso die Folgen des plötzlichen Entzugs von Rauschgift, Alkohol und Nikotin.

Zahlreiche Gefangene sind in ihrem seelischen Gleichgewicht erheblich gestört. Die Vernehmungen und Gegenüberstellungen, das Erfahren weiterer Beschuldigungen gegen sie, Furcht vor der Aufdeckung noch nicht bekannter Straftaten und schließlich die Angst vor dem Ausgang der Gerichtsverhandlung tragen dazu bei. Plötzliche Schreie und Wutanfälle, grundloses Trommeln gegen die Zellentüre sind häufiger als die niedrigen Zahlen der Belegung von Beruhigungszellen vermuten lassen. Aber die Anwendung von Brachialgewalt wird hier nicht als Lösung angesehen. Sie muß wirklich das allerletzte Mittel bleiben und zwar zur Abwendung erheblicher Gefahr für die Sicherheit der Anstalt. Aufgabe des Vollzuges dürfte es vielmehr sein, den Gemütsausbrüchen der Gefangenen durch eine vielfältige Freizeitgestaltung vorzubeugen, damit zugleich den apathisch Gewordenen zu wecken und den Amoklaufenden zu beruhigen. In der hiesigen Anstalt versuchen die Fürsorgler in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsdienst und im Rahmen des hier räumlich und technisch Möglichen dieser Forderung gerecht zu werden.

An den Wochenenden und Feiertagen finden regelmäßig Filmveranstaltungen statt. An ihnen kann jeder Gefangene teilnehmen. Die Gruppen sind stationsweise aufgeteilt mit je 70 – 100 Teilnehmern. Vorgeführt werden Kulturfilm mit etwa einstündiger Dauer sowie jeden Monat einmal ein Spielfilm. Ein Beamter des Aufsichtsdienstes – oft ist es der jeweilige Stationsbeamte – sorgt für Ruhe und geregelten Ablauf. Kosten entstehen den Gefangenen nicht. Es besteht eine langfristige Liefervereinbarung mit dem Hessischen Landesfilmdienst. Die Vorführung der Filme geschieht mittels anstaltseigenen Tonfilmgerätes. Vor Beginn der Veranstaltungen nimmt der Oberverwalter oder der Zentralebeamte die Gelegenheit wahr, belehrende Hinweise über Verhaltensvorschriften usw. zu geben, falls dazu ein aktueller Anlaß gegeben ist.

Die Lesestunde ist als Ergänzung zur Freihand – Buchausleihe vorgesehen. Sie findet in zwei Gruppen mit zusammen etwa 30 Teilnehmern einmal wöchentlich statt. Diese wechseln wöchentlich. Im Rahmen der Lesestunde werden Lichtbildervorträge über Landschaft, Wirtschaft und Kultur fremder Völker gehalten sowie Leben und Werke ausgewählter Schriftsteller besprochen. Die Teilnehmer erhalten ferner Gelegenheit, neben der Einsichtnahme in Tageszeitungen und Fachzeitschriften den gesamten Buchbestand der Bücherei einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Gefangene, die sich in Einzelhaft befinden, können wöchentlich einmal in zwei Gruppen mit zusammen bis zu 50 Teilnehmern zwecks gemeinschaftlicher Benutzung von Brettspielen, Tischfußball und Baukästen zusammenkommen. Angeschlossen ist eine Bastelgruppe, deren Teilnehmer nach einem vorher gemeinsam festgelegten Plan aus Papier und Pappe Städte, Industrieanlagen usw. anfertigen. Die Bastelarbeit darf auf den Zellen fortgesetzt werden.

Für Schachspieler sind zwei Gruppen mit zusammen 40 Teilnehmern eingerichtet. Eine Gruppe spielt ständig im Turnier, das jeden Monatsersten neu beginnt. Bei Bedarf wird auf die Dauer von 4 Wochen eine Schachlehrgruppe zusammengestellt. Hier können die Gefangenen die Grundzüge des Schachspiels erlernen.

Für Ausländer, die der deutschen Sprache unkundig sind, bestehen drei Unterrichtsgruppen mit je 8 Mann. Mittels besonderer Symbolzeichen auf Lichtbildern und durch Sprachplatten lernen sie wichtige Umgangswörter und Begriffe in Deutsch sprechen und schreiben. Das hilft wiederum zu einer besseren Verständigung zwischen den Anstaltsbediensteten und den Gefangenen. Diese erhalten aber auch das Gefühl, daß ihnen geholfen wird. Das bekannt lebhaftes Temperament vor allem der aus Südeuropa stammenden Ausländer läßt sich dadurch zugleich in ruhigere Bahnen lenken.

Deutschsprachige, die Englisch lernen wollen, können an wöchentlich einmal stattfindenden Unterrichtsstunden teilnehmen. Im Rahmen dieser Stunden werden auch Lichtbilder über Länder des englischen Sprachraums gezeigt und die englische Geschichte behandelt. Am Englisch-Unterricht nehmen in zwei Gruppen insgesamt etwa 40 Gefangene teil.

Deutschsprachige Analphabeten sind in einer Freizeit- und Unterrichtsgruppe zusammengefaßt. Die durchschnittlich etwa 8 – 10 Teilnehmer kommen zweimal wöchentlich in der Bücherei zusammen und werden dort mit Lernmitteln des gesamtheitlichen Grundschulunterrichts in Deutsch-Schreiben und -Lesen, sowie in Rechnen und Heimatkunde unterwiesen. Neben Aussprachen über allgemeine Fragen des täglichen Lebens werden ihnen Bildbände zur Ansicht gegeben.

Ein Diskussionskreis mit etwa 25 regelmäßig daran teilnehmenden, geistig aufgeschlossenen Gefangenen trifft sich wöchentlich einmal unter Leitung des Fürsorgers. Die Themen werden im voraus gemeinsam festgelegt. Meist handelt es sich um allgemeinpolitische, den Vollzug, die Anstalt oder die Justiz betreffende Fragen. Hier werden auch Leitartikelentwürfe für die Hauszeitung besprochen, bestimmte Rundfunksendungen diskutiert und Leserschriften kritisiert. Der Diskussionskreis fungiert auch als Jury bei Wettbewerben, die für die Gefangenen ausgeschrieben sind. Es steht außer Zweifel, daß die Anstaltsleitung durch den Diskussionskreis auch informiert ist über die allgemeine Stimmungslage aller Gefangenen. Im übrigen gehen von dieser Gruppe auch wesentliche Impulse aus für die gesamte Freizeitgestaltung. Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, daß zwei weitere Arbeitsgemeinschaften bestehen mit je 20 Teilnehmern, die unter Anleitung der Anstaltsgeistlichen vorwiegend lebenskundliche Fragen in religiöser und kirchlicher Sicht behandeln und diskutieren.

Zur körperlichen Bewegung im Rahmen der Freizeitgestaltung ist eine Turnabteilung eingerichtet. Die Auswahl der bis zu 20 Teilnehmer erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Anstaltsarzt. Die Gruppe trifft sich jeden Samstagmorgen auf einem Seitenflur im Zellenbau. Dort befinden sich ein Geräteraum, das Duschbad und Umkleidekabinen, die während der Geschäftsstunden als Anwaltsprechzellen Verwendung finden. Die Übungen werden gemeinsam und nach Anleitung durch den Fürsorger ausgeführt. Auf Disziplin wird besonders geachtet. Neben Dauerlauf, Gymnastik, Seilspringen, Arbeit an der Sprossenwand sind Ballspiele vorgesehen. Anschließend besteht Gelegenheit zum Tischtennispielen. Nach Beendigung der Turnstunde können sich die Teilnehmer duschen.

Die Möglichkeit zu körperlicher Bewegung besteht auch durch Teilnahme an vier Tischtennisgruppen mit je 10 Mann. Diese Gruppen kommen wöchentlich einmal zusammen und spielen im Turnier.

Zweimal wöchentlich erhalten Gefangene mit schwächlicher Kondition Gelegenheit, Ausgleichssport mittels Standfahrrad und Trockenrudergerät zu treiben. Hieran nehmen durchschnittlich etwa 8 – 10 vom Anstaltsarzt hierzu bestimmte Gefangene teil. Der Anstaltsarzt bestimmt auch Art und Intensität der Betätigung in jedem einzelnen Fall.

VI Zum Abschluß

Außenstehende, die Gelegenheit haben, die hiesige Anstalt von innen zu sehen, geben regelmäßig ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß trotz des hektischen Anstaltsbetriebes Anstaltsbeamte und Gefangene ruhig und gelassen sind. Dieser erste Eindruck eines unbefangenen Betrachters kann täuschen. Dennoch erscheint die allgemein vorherrschende Ruhe unter den Gefangenen, die sich ja auch in der verhältnismäßig geringen Zahl von Beschwerden, Hausstrafen und Sicherungsmaßnahmen ausdrückt, selbst den routinierten Anstaltsbeamten manchmal als Wunder. Es ist ein verdientes Wunder. An den Anstaltsbeamten, vor allem des Aufsichtsdienstes liegt es, indem sie auszugleichen und zu schlichten versuchen, selbst die Ruhe wahren, ihre eigene Nervosität nicht zeigen und die Worte bedenken, bevor sie gesprochen werden, keine persönlichen Differenzen aufkommen lassen dürfen und sich kameradschaftlich untereinander verhalten. Das Gleiche gilt für die Zusammenarbeit der einzelnen Anstaltsorgane, ob Wirtschaftsverwaltung oder Arbeitsbetriebe, Geistliche, Fürsorger oder der ärztliche Dienst. Nur unter solchen Voraussetzungen läßt sich auch die Institution der Untersuchungshaft so gestalten, daß sie sinnvoll und nutzbringend sein kann. Dann fällt es auch niemandem mehr schwer einzusehen, daß die freizeitgestaltenden Maßnahmen im Vollzug, etwa so wie sie geschildert wurden, keine zusätzliche Bürde für die Anstaltsbediensteten sondern eine wesentliche Unterstützung ihrer Arbeit an dem Menschen der uns als Gefangener anvertraut ist, darstellen.

Zum Vollzug des Jugendarrestes

von Herrmann Riedel

Bedeutung des Jugendarrestes im Jugendstrafrecht

Der Jugendarrest nimmt im Jugendstrafrecht eine gewisse Sonderstellung ein. Er wurde im Jahre 1940 in das Jugendstrafrecht eingeführt und seitdem beibehalten¹⁾. Rechtssystematisch wird er zu den Zuchtmitteln gerechnet, wie § 13 JGG ergibt, hat also nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Wenn im Jugendarrest daher auch erzieherische Gründe im Vordergrund stehen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß er auch wesentliche Elemente der Strafe enthält²⁾. Ob bei einer Reform des Jugendstrafrechts die Doppelfunktion beibehalten werden soll, ist sehr erwägenswert. Es wäre anzuraten, den Jugendarrest zu einem reinen Erziehungsmittel zu gestalten, zumal ein zukünftiges Jugendstrafrecht wohl mehr als bisher Erziehungsstrafrecht sein wird³⁾.

Der Jugendarrest wird in Form von Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest vollzogen, § 16 JGG⁴⁾. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und kann höchstens vier und mindestens eine Freizeit umfassen. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Dazwischen steht der Kurzarrest⁵⁾, der sechs Tage nicht überschreiten darf, der anstelle von Freizeitarrrest verhängt werden kann. Umwandlung von einer Jugendarrest-Art in eine andere ist auch nachträglich möglich, § 86 JGG. Die Richtlinien (RiJGG) zu § 16 JGG⁶⁾ lassen den Zweck der Verhängung von Jugendarrest erkennen. Vollstreckung ist in §§ 86, 87 JGG, Vollzug ist in § 90 JGG geregelt.

Diese Regelungen waren bei der Bedeutung des Jugendarrestes unzureichend. Da die landesrechtlichen Vorschriften zu sehr voneinander abwichen, war es zu begrüßen, daß man eine einheitliche Jugendarrest-Vollzugsordnung—JAVollzO—bundeseinheitlich erließ, die datiert vom 12. 8. 1966—BGBl. I 505—SaBl 1531. Die Landesjustizverwaltungen haben sich über die Richtlinien dazu—RiJAVollzO—geeignet, so daß im Bundesgebiet eine einheitliche Durchführung dieser so wichtigen Maßnahme des Jugendstrafrechts gewährleistet ist.

Da der Jugendarrest eine so eigenartige Verbindung von Erziehungsmaßnahme und Strafe ist, wiewohl er nur Zuchtmittel sein will, soll im folgenden die neue Regelung über den Vollzug kurz betrachtet werden.

Vollzug des Jugendarrestes

Jugendarrest wird bei nicht allzu schweren Verfehlungen gutartiger Jugendlicher, die durch eine kurze, strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrestes noch erzieherisch beeinflußt werden können, Z. 1 der RiJGG zu § 16 JGG. Für Jugendliche, die verwahrlost⁷⁾ oder geistig so zurückgeblieben sind, daß sie den Sinn des Jugendarrestes nicht begreifen, erscheint dieses

Zuchtmittel nicht geeignet, Z. 2 a. a. O. Es wird hier von den Jugendgerichten viel an pädagogischen und psychologischen Fähigkeiten verlangt, wenn stets die richtige, jugendgerechte Entscheidung getroffen werden soll. Daß Jugendarrest nicht unterschiedslos als Erstmaßnahme verhängt werden soll, wie sich aus Z. 3 a. a. O. ergibt, und daß bei erneuter Verhängung von Jugendarrest besondere Prüfung geboten erscheint, wie auch Z. 4 a. a. O. ausspricht, ist abstrakt betrachtet, klar und selbstverständlich. Aber die verantwortungsvolle Entscheidung des Gerichts, zumal wenn das Gericht die Jugendlichen nicht kennt oder im wesentlichen nach den Akten beurteilt, ist das Schwierige. Daher kann wohl gesagt werden, daß oft Jugendarrest verhängt wird, wo die Maßnahme ungeeignet ist. Dann erhöhen sich natürlich beim Vollzug die Schwierigkeiten, zumal ja keine Möglichkeit der nachträglichen Abänderung hier gesetzlich vorgesehen ist. Es wäre daher zu erwägen, ob man den Vollzug von Maßnahmen und Strafen im Bereich des Jugendstrafrechts für die Zukunft variabler gestalten sollte, indem bei Anlaß nachträglich Abänderungen jeder notwendigen Art für zulässig erklärt werden. Man muß bei einer Jugendstrafe, wenn sie sich zu hart erweist, eine andere Maßnahme anordnen können – ohne daß der Gnadenweg beschritten werden muß –. Umgekehrt muß auch eine härtere Maßnahme, u. U. sogar Jugendstrafe möglich sein, wenn sich ergibt, daß es notwendig ist, ohne daß der Grundsatz des Verbots der reformatio in peius Platz greift. Gerade bei jungen Menschen sind Täuschungen in der Beurteilung viel leichter möglich als bei ausgereiften und erwachsenen Personen. Auch Prognosen und Gutachten von Sachverständigen können hier viel leichter fehlen als bei Erwachsenen. Im Interesse der jungen Menschen sollte man hier die Möglichkeit erneuter richterlicher Entscheidungen im weitgehendsten Maße zulassen, wenn sich beim Vollzug ergibt, daß das Gericht den jungen Menschen psychologisch unrichtig beurteilt und deshalb eine Maßnahme verhängte, die ihren Zweck verfehlt. Es kann ja durch eine unrichtige Maßnahme viel Schaden angerichtet werden, bei einem jungen Menschen Schaden für sein ganzes Leben. Solange solche Möglichkeiten fehlen, muß beim Vollzug versucht werden, Fehler der gerichtlichen Entscheidung persönlich auszugleichen.

Zweck des Vollzugs ist bei Jugendarrest, das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein zu bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, § 90 Abs. 1 JGG.

In der Präambel zu den RiVAVollzO wird ergänzend betont, daß der Vollzug des Jugendarrestes dem Jugendlichen seine Stellung in der Gemeinschaft und seine Pflichten ihr gegenüber vergegenwärtigen soll. Es sollen dem Jugendlichen die Werte des Lebens in der Gemeinschaft veranschaulicht werden; im Jugendlichen soll ein auf ihrer Achtung begründetes Ehrgefühl erweckt werden. Das Erlebnis des Freiheitsentzugs und die Erkenntnis seiner Bedeutung sollen ihn vor weiterem Abgleiten bewahren und dazu führen, das Recht fortan zu achten.

In der Theorie wird hier wohl jeder zustimmen und sagen, das sei doch selbstverständlich. Die Problematik setzt jedoch ein, wenn die Vollzugsbeamten bestrebt sind, im Einzelfall dies zu verwirklichen. Sie stoßen dabei oft auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Der Jugendliche soll an festen Wertbegriffen ausgerichtet werden, die zu jedem Bestand einer Gemeinschaft gehören und auch verfassungsmäßig garantiert sind. Aber andererseits leben wir in einer Zeit, da liberalistische Tendenzen alle Wertbegriffe zerstören, bei Jugend und bei Erwachsenen⁸⁾. Die ethische Ordnung scheint ins Wanken geraten zu sein. Alles Absolute im Bereich des Ethischen wird relativiert, und selbst im Bereich der Theologie gibt es Richtungen, die diesem Zeitgeist nachgehen. Und je mehr bei Jugendlichen die „Schuld“ den Erwachsenen und ihrer Erziehung zugeschoben wird, um so weniger fühlt der junge Mensch eine persönliche Schuld und Verantwortung. Daß die Jugend vielfach sich solchen Gedankengängen anschließt, zeigt sich, wenn Befragungen erfolgen, wie sie sich aus Lebensbeschreibungen oder bei Äußerungen Reportern gegenüber ergeben. Hier wird es dem Anstaltsleiter und den Geistlichen sowie dem Vollzugspersonal nicht leicht, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit Schuldbewußtsein zu wecken. Die Wertordnung ist im Bereich des Eigentums am wenigsten erschüttert. Am meisten ist eine Wandlung erfolgt auf dem Gebiete der Sittlichkeit, des Sexualismus⁹⁾. Auf diesem Gebiet fehlen für junge Leute feste Maßstäbe, weil ihnen die Erwachsenen selbst keine geben, so daß wir uns nicht zu wundern brauchen, wenn die Jugend mit dem Hinsinken der religiösen Werte alles für erlaubt hält.

In Illustrierten und im Film werden ja Themen an das Licht der Öffentlichkeit gebracht, wie sie für junge Menschen mehr als Aufklärung sind. War es möglich, daß man als Überschrift über einen Aufsatz einer Illustrierten lesen kann: „Unser täglich sex gib uns heute“. Und trotz des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht, wird die Entscheidung immer mehr erleichtert und der Ehebruch nicht mehr „tragisch“ genommen, auch die Strafvorschrift über Ehebruch als überholt betrachtet, obwohl auch eine selten angewendete Vorschrift ihre psychologischen Wirkungen hat.

Wie soll in einer solchen Zeit bei einem Jugendlichen, der ein Sittlichkeitsdelikt begangen hat, eine Überzeugung erfolgreich durchgeführt werden. Man denke an einen Jugendlichen, über den wegen Exhibitionismus eine jugendrichterliche Maßnahme verhängt wurde. Wie soll er überzeugt werden, wenn die FKK-Bewegung im In- und Ausland immer mehr zunimmt und staatlich gebilligt wird?

Auch der jugendliche Kraftfahrer, der Alkohol getrunken hat oder der Verkehrsregeln mißachtet hat, wird schwer zu überzeugen sein. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Kraftverkehrs geht wie auch auf anderen

Gebieten ungeachtet neben der Praxis des Lebens her; wer kennt schon von den vielen Kraftfahrern die Unmasse von gerichtlichen Entscheidungen, die ein Studium für sich erfordern? Bei den Autofahrern zeigt sich immer mehr, daß Charaktereigenschaften sich auf die Fahrweise auswirken; jugendliches Draufgängertum und Unbekümmertheit und ein meist geringer Grad von Verantwortung führen leicht zu Unfällen.

Mangelnde Wahrheitsliebe im gerichtlichen Verfahren führt oft zu Fehlresultaten bei der Entscheidung, zu unrichtigen Verurteilungen oder Freisprechungen. Wie soll hier beim Vollzug ein Jugendlicher erfolgreich überzeugt werden? Wenn man dies überlegt, so sieht man, wie hier vom Gesetzgeber wohlgemeinte Forderungen oft gar nicht oder zu geringem Teil verwirklicht werden können. Damit aber hängt es zusammen, ob der Zweck einer jugendgerichtlichen Maßnahme erreicht wird oder nicht.

Persönlichkeitserforschung wird nach § 7 JAVollzO verlangt. Der Vollzugsleiter soll alsbald ein Bild von dem Jugendlichen zu gewinnen suchen. Der Jugendliche soll zum Schreiben eines Lebenslaufs bei Dauerarrest und bei Freizeit- oder Kurzarrest von mehr als zwei Tagen veranlaßt werden. Nach dem RJAVollzO sind wesentliche Wahrnehmungen, die während des Vollzugs gemacht werden, schriftlich festzuhalten. Der Lebenslauf, wenn ein solcher zu fertigen ist, soll dem Vollzugsleiter schon vor der ersten Aussprache vorliegen. Am Ende der Jugendarrestzeit wird bei Dauerarrest ein Schlußbericht abgefaßt werden, bei Freizeit- und Kurzarrest nur ausnahmsweise, § 27 JAVollzO. Der Bericht wird zu den Straf- und Vollzugsakten genommen. Eine Abschrift geht dem Jugendamt zu, auch dem Bewährungshelfer und der Fürsorgeerziehungsbehörde, wenn Bewährungsaufsicht oder Fürsorgeerziehung besteht. Nach den RJAVollzO ist auch die Schulbehörde zu verständigen.

Die Problematik dieser Aufgabe des Vollzugsleiters hängt mit dem Zweck der Maßnahme des Jugendarrestes eng zusammen. Damit wird von ihm viel gefordert, weil seine Beurteilung und Prognose mit weltanschaulichen Werturteilen sich verknüpfen müssen. Gerade in der heutigen Zeit ist die weltanschauliche Richtung ausschlaggebend für eine persönliche Beurteilung; denn es gibt letztlich keine rein neutrale und indifferente Beurteilung. Auch dies bedenkt man zu wenig, weil man im demokratischen Staat mit den pluralistischen Anschauungen glaubt, es sei möglich. Ist aber jeder Mensch irgendwie wertgebunden oder wertgelöst, je nach seiner Weltanschauung, so wirkt sich dies auf die Beurteilung aus. Nachdem aber im JGG und in der JAVollzO verlangt wird, daß die Jugendlichen zu den Werten der Kultur hingeführt werden, wird eigentlich vorausgesetzt, daß der Vollzugsleiter und das Personal, das erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken hat, selbst die ethischen Werte hat und anerkennt, die anerzogen werden

sollen. Ist dies aber immer der Fall und verträgt es sich mit der Freiheit im demokratischen Staat, daß bei der Auswahl des Personals hierauf Rücksicht genommen wird? Da Freiheit des Denkens herrscht, bestehen Bedenken, zumal die Laufbahnverordnungen solche Beschränkungen nicht vorsehen. Damit aber wird der Erfolg der Maßnahmen nicht nur von der Seite der Jugendlichen her fraglich, sondern auch von der Seite des Vollzugsleiters und des Personals, wo hier persönlich die festen Wertvorstellungen fehlen. Mag auch gegenwärtig diese Frage nicht aktuell sein, weil das Personal im wesentlichen aus einer Zeit stammt, in der die Erziehung noch nicht so gefährdet war wie jetzt. Aber für die Zukunft muß man bedenken, daß hier personelle Schwierigkeiten entstehen können.

Es wurde hier versucht, aufzuzeigen, wie aus unserer Zeit heraus die Durchführungen von Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafrechts, wie es der Jugendarrest ist, beim Jugendlichen wie bei dem Vollzugspersonal viel komplizierter ist, als es erscheint und in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt. Das Problem gilt nicht nur für Jugendarrest, sondern für alle Maßnahmen, die auf psychologische Wirkungen abstellen oder Beurteilungen und Prognosen notwendig machen. Die Vertiefung in die Grundsatzprobleme erscheint fast wichtiger als die Probleme um die äußere Gestaltung von Vollzugsmaßnahmen. Daß man sich über den Vollzug im Rahmen der EKD Gedanken gemacht hat¹⁰⁾, ist sehr dankenswert und anzuerkennen. Man sollte aber derartige Fragen weiterführen für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Heimerziehung usw., da überall die Spannungen zwischen Jugend und Erwachsenen, zwischen Anstaltsleitung und Betreuung auftreten.

Literaturverzeichnis

- 1) Dazu Riedel, JGG-Kommentar (R. S. Schulz-Verlag, München, 1965 Loseblattausgabe) § 16 Bem. 1
- 2) Dazu Fußnote 1
- 3) Dazu Riedel, JGG § 13 Bem. 1, § 16 Bem. 1
- 4) Dazu Riedel, JGG § 16 Bem. 1 ff.
- 5) Dazu Riedel, JGG § 16 Bem. 2 (b)
- 6) Dazu Riedel, JGG § 16 Bem. 1, 2, Riedel, Jugendwohlfahrtsrecht (6. Aufl., Beck-Verlag München, 1965, Nr. 27 JGG §§ 13 ff.
- 7) Dazu Riedel, JWG. Kommentar (4. Aufl. 1965) § 55 Vorbem. 3 ff., Bem. 5 ff.
- 8) Dazu Riedel, JWG § 55 Vorbem. 4
- 9) Dazu Riedel, JWG § 55 Vorbem. 5
- 10) Dazu „Zeitschrift für den Strafvollzug“ 1966 Heft 5.

Der „Freigang“, eine besondere Art des Vollzuges kurzer Freiheitsstrafen

von Josef Herzog

Das zweite internationale Kolloquium der internationalen Stiftung für Strafrecht und Strafvollzugskunde vom 17. bis 22. April 1967 in Ulm befaßte sich mit neuen Methoden des Strafvollzugs. Zweck dieser neuen Methoden ist es, die Kluft zu überbrücken, die zwischen dem Freiheitsentzug in einer geschlossenen Anstalt größter Sicherheit und der vollen Freiheit besteht. Der Sinn dieser Überbrückung liegt darin, daß die negativen Wirkungen des Freiheitsentzuges in demselben Maße verringert werden können, als der Strafvollzug der Freiheit näher kommt. Von besonderem Interesse erscheint unter diesen neuen Methoden eine Art des Freiganges, die als Semidetention bezeichnet wurde.

Man versteht darunter einen Strafvollzug, bei dem dem Verurteilten die physische Freiheit nur während der arbeitsfreien Zeit entzogen wird. Der Verurteilte kann daher seiner bisherigen Beschäftigung auch während des Strafvollzuges weiter nachgehen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verurteilte am Tage oder etwa in Nachtschicht arbeitet, ob er ein abhängiger Arbeiter ist oder ein selbständiger Unternehmer oder aber einen freien Beruf ausübt. Zugleich mit seiner Arbeit behält der Verurteilte seine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Stellung. Er hat lediglich der Vollzugsanstalt einen Betrag für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung zu entrichten.

In Belgien wird diese Art des Freiheitsentzuges für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten angewendet. Es ist jedoch kein zwingender Grund ersichtlich, der die Anwendung dieser Art des Freiheitsentzuges auch für etwas längere Strafen ausschliesse. Sie erscheint für kurze Freiheitsstrafen (Strafen bis zu 6 Monaten) schlechthin durchaus geeignet.

Für diese Art des Vollzuges kommen vor allem Fahrlässigkeitstäter in Betracht, die noch keine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verbüßt haben. Wesentlich ist in erster Linie, daß dem Verurteilten nach seiner Persönlichkeit vertraut werden kann, daß er die Anforderungen, die dieser Vollzug an ihn stellt, erfüllt. Die einzige Sanktion, die dem Verurteilten bei Nichterfüllung droht, ist die Einweisung in eine geschlossene Anstalt. Diese ist aber auch voll ausreichend für jene Verurteilten, für die diese Art des Vollzuges vorgesehen werden kann.

Die Freigänger müssen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden. Das ist notwendig, um die Möglichkeit des Einschmuggelns von Sachen und Nachrichten für andere Gefangene ebenso auszuschließen, wie die Gefahr einer schädlichen Beeinflussung. Die Unterbringung muß so erfolgen, daß die Arbeitsstätte ohne allzu großen Anmarschweg erreicht wer-

den kann. Auch muß eine angemessene Betreuung sichergestellt sein. Insofern gilt für diese Art des Freiganges dasselbe, wie für den Freigang, der in den letzten Monaten längerer Freiheitsstrafen den Übergang in die Freiheit erleichtern soll. Der Unterschied beider Arten des Freiganges liegt vor allem in der Dauer der Strafe und in der Persönlichkeit der Verurteilten.

Der hier behandelte Freigang wird in den meisten Fällen den Wochenendvollzug ersetzen können, dessen zahlreiche Nachteile er vermeidet, dessen einzigen Vorteil, dem Verurteilten die Beibehaltung der bisherigen Beschäftigung zu ermöglichen, er jedoch mit diesem teilt. Darauf scheinen auch die guten Erfahrungen hinzudeuten, die mit dieser Art des Vollzuges in Belgien gemacht wurden. Der Freigang ist keine besondere Straform. Er wird daher auch nicht vom Gericht verhängt. Er ist auch kein Vollzug, der mit einer Unterbrechung der Vollstreckung verbunden ist, und bedarf daher nicht notwendig der Anordnung durch die Vollstreckungsbehörde. Allerdings erscheint es zweckmäßig und notwendig, daß die Frage der Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe in der Form des Freiganges von der Vollstreckungsbehörde vorgeprüft wird. Die endgültige Entscheidung – das bedeutet in diesem Falle das Verbleiben in dieser Art des Vollzuges – sollte jedoch der Vollzugsbehörde überlassen bleiben. Voraussetzung ist der Antrag des Verurteilten oder doch wenigstens sein Einverständnis.

Einer besonderen Prüfung wäre die Frage wert, inwieweit diese Art des Vollzuges für Personen in Betracht kommen kann, die wegen Nichterfüllung ihrer Unterhaltspflichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Das Kolloquium hinterließ zu dieser Frage den starken Eindruck, daß es wünschenswert wäre, auch in der Bundesrepublik Deutschland mit dieser Art des Vollzuges Erfahrungen zu sammeln.

John Howard, der Gefängnisreformer und Menschenfreund *

von Franz von Holtzendorff

Wie die ersten Verkünder des Christentums deswegen keine Glaubensbekenntnisse aufstellten, weil sie der Macht des Geistes vertrauten, der in der Gemeinde lebte, so unterließ es auch Howard, Systeme in ihren Einzelheiten und Folgerungen zu entwickeln, Gefängnisregulative auszuarbeiten, oder Hausordnungen für Strafanstalten verschiedener Gattung paragraphenweise vorzu-

* Aus: Kunst und Leben. Ein neuer Almanach für das deutsche Haus. Von Friedrich Bodenstedt. S. 239 – 241)

Die Schriftleitung veröffentlicht diesen Auszug aus dem um 1880 erschienenen Almanach im Hinblick auf die heute aktuellen Probleme des Strafvollzugswesens.

schreiben. Und wie alle Bekenntnißschriften der Kirchenväter, alle Lehrsätze der Concilien die auseinanderfallende Kirche des sechzehnten Jahrhunderts nicht stützen, oder neue Bekenntnisse der Reformatoren eben dieselbe Kirche nicht zerstören konnten, so ist auch völlig unmöglich, den Verbrecher durch reiflich überdachte Formeln, Systeme oder Gefängnißordnungen, durch Mauern und Gitter, Fesseln und Unterricht, buntfarbene Kleidung oder Arbeitszwang zur innerlichen Umkehr zu bringen.

Wie wichtig solche Systeme immerhin sein mögen, so sind sie in Wahrheit doch nur die unterste Stufe der Gefängnißreform. Die Bedeutung solcher Systeme liegt in der Abwehr persönlicher Willkür auf Seiten der Gefängnißbeamten, in der Sicherstellung der dem Verurtheilten gebührenden Rechte, in der Beseitigung dessen, was als nachtheilig und schändlich im Verlaufe der Zeiten erkannt wurde. Niemand kann nach einem bestimmten System gebessert werden. Innerhalb eines guten Systems muß daher Platz sein, der Persönlichkeit und Eigenartigkeit des Verbrechers gerecht zu werden.

Wichtiger als die Systeme der Gefängnißbehandlung, wirksamer, als die Geltung geschriebener Regeln, ist der Geist der Männer, die zu ihrer Anwendung berufen sind. Zu allen Zeiten hat sich gezeigt, daß mangelhafte Gesetze in den Händen tüchtiger Richter weniger empfindlich drücken, als die besten Gesetze in den Händen unfähiger, oder der Willkür zugeneigter Gerichte. Wenn irgendwo, so gilt in der Gefängnißverwaltung der Satz: „der Geist ist es, der lebendig macht“.

Aber auch die einsichtigsten Männer, ausgerüstet mit allen Mitteln der Gefängnißbaukunst, werden wenig vermögen ohne die Mitwirkung der Gesellschaft, ohne die große Schar der Freiwilligen, die durch die höchsten Triebfedern hingebender Menschenliebe bewogen werden, die Ziele der Gefängnißreform zu fördern. Mit dieser freiwilligen Pflege der Bestraften verhält es sich nicht anders, als mit der freiwilligen Krankenpflege in Kriegszeiten.

Die Geschicklichkeit der mit dem Messer chirurgisch eingreifenden Behandlung, die höchste Wissenschaft der Ärzte, die Erfahrungsregeln der Heilkunde, hätten in den letzten großen Feldzügen das Leben so vieler Schwerverwundeter nicht zu retten vermocht, wenn den ständigen Veranstaltungen des Staates nicht die Pflege uneigennütziger Frauen, die Vaterlandsliebe in weiten Kreisen der Bevölkerung, der Sammelfleiß tüchtiger Männer zu Hülfe gekommen wäre.

Mit den Mitteln des Gesetzes kann höchstens dafür gesorgt werden, daß der Verbrecher in den Strafanstalten nicht noch mehr verschlechtert werde und der Weg zur Umkehr sich seiner besseren Einsicht offenbare. Dagegen bleibt die große Aufgabe der Gesellschaft diese: rechtzeitig warnend einzugreifen, ehe der böse Wille oder der Leichtsinns den letzten entscheidenden Schritt gegen den Abgrund des Verbrechens thut und nach der Bestrafung auch

diejenigen, die gelähmt in ihrer Willenskraft, erschüttert in ihrem Selbstvertrauen, aus den Gefängnißanstalten entlassen werden, wiederum aufzurichten und eine Strecke Weges auf ihrer neuen Lebensbahn zu geleiten. Denn gerade für die minder Verderbten unter den Verbrechern beginnt das empfindlichste Leiden erst nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten, wenn ihr Entschluß, einen ehrlichen Erwerb zu suchen, an dem Mißtrauen derer scheitert, die ihnen Arbeit geben könnten. Hier zeigt sich tagtäglich, daß die Nächstenliebe erst des Gesetzes Erfüllung ist, und daß die Gnade eines Fürsten, die die Strafzeit abkürzt, wenig zur Linderung eines Uebels beiträgt, wenn die Gesellschaft ihrerseits die Verzeihung verweigert und dadurch die kürzeren Straffristen des Gesetzes auf die Lebenszeit der Verurtheilten ausdehnt.

Der Enderfolg aller Gefängnißreformen setzt voraus, daß nicht bloß diejenigen, die ein Verbrechen begingen, mit guten Vorsätzen erfüllt, sondern auch die Gesinnungen derer reformirt werden, die sich selbst gerecht dünken, daß die Herzen derer sich erweichen, die theilnahmslos und gleichgültig dem Elend Anderer zuschauen. Diese Wahrheit niemals zu vergessen, mahnt uns auch heute noch Howard's Leben.

Bericht über die Fürsorgearbeit an gefangenen und strafentlassenen Displaced Persons und anderen ausländischen Straffälligen Niedersachsen 1966–1967

von Sue Ryder

Seit dem letzten Bericht wurden in folgenden Gefängnissen weitere Besuche durchgeführt:

- | | |
|---------------|-----------------|
| a) Hannover | e) Versen |
| b) Celle | f) Boergermoor |
| c) Lingen | g) Braunschweig |
| d) Gr. Hesepe | h) Hildesheim |

Während der letzten zwölf Monate wurden 69 nichtdeutsche Gefangene betreut durch regelmäßige Besuche, rechtliche Unterstützung, Ausgabe von Zeitungen oder Büchern in ihrer Landessprache; auch Versand von kleinen

Weihnachtspäckchen. Regelmäßige Korrespondenz wird mit uns aufrechterhalten, dies ist für sie häufig der einzige Kontakt mit der Außenwelt.

Die großen Entfernungen zwischen den einzelnen Gefängnissen werden mit den Singer-Wagen zurückgelegt, die von der Stiftung in England zur Verfügung gestellt werden. Die gesamte Arbeit wird ausschließlich auf freiwilliger Basis durchgeführt und nimmt viel Zeit in Anspruch.

Meine Sekretärin, Fräulein Brooks und ich sind uns der großmütigen Hilfe voll bewußt, die uns durch das Justizministerium in Niedersachsen gewährt wird und sind dafür tief dankbar. Diese Unterstützung ist eine große Hilfe. Überdies werden dadurch auch unsere Freunde in Großbritannien ermutigt, wenn sie die Hilfe erkennen, die die deutschen Behörden zu diesem besonderen und wichtigen Teil der Arbeit der Stiftung beitragen.

Wir bedauern, daß die Ergebnisse aller Bemühungen nicht immer so sind, wie wir es wünschen, und wir sind uns in der Tat unserer Fehlschläge, besonders im Hinblick auf die Empfangenden, bewußt. Die Begriffe Erfolg und Mißerfolg, wie sie gelegentlich auf Gefangene angewandt werden, gehören zu einer der verbreitetsten und stursten von allen Verallgemeinerungen. Wir sind uns völlig klar über die ungewöhnliche Menge an Sozialarbeit und Überbürdung, der der durchschnittliche deutsche Sozialarbeiter in den Gefängnissen gegenübersteht. Das macht uns umso besorgter, unserer Verantwortung gewachsen zu sein.

Besuche von Gefangenen

Für den nicht-deutschen Gefangenen kann das Gefühl der Isolation zeitweise überwältigend sein, da er wenig deutsch spricht und keine Familie oder Freunde hat, die ihn besuchen. Deshalb bedeutet ein neutraler Sozialarbeiter einen großen Gewinn – er ist einer, bei dem der Gefangene seine Probleme und Enttäuschungen abladen kann, und der als Verbindung zwischen dem Gefangenen und den Behörden zu handeln und die Spannungen zu vermindern vermag. Ich möchte wieder nachdrücklich betonen, wie wichtig es ist, zu vernünftigen Liebhabereien zu ermutigen und den Gefangenen genügend Lesematerial zu geben, denn dies gleicht die Folgen von langem Freiheitsentzug aus, indem es für die Gemeinschaft lebendig und Interesse und Initiative für das normale Leben erhält. Der Direktor in Lingen und sein Vertreter haben wahres Verständnis und Freizügigkeit auf diesem Gebiet gezeigt und halfen mir wirklich, unsere Ideen in die Praxis umzusetzen.

Jeder Gefangene reagiert verschieden auf Eingesperrtsein. Unter denen, die noch durch Gerichte der Alliierten in den ersten Nachkriegsjahren verurteilt wurden auch zu lebenslänglich Verurteilte, haben sich einige mit ihrer Lage abgefunden und zeigen erstaunliche Geduld und Mut. Unglücklicherweise befinden sich in derselben Gruppe Gefangene voller Bitterkeit und innerer

Abwehr, während sich wieder andere unzugänglich für jeden Versuch, ihre Lage zu verbessern, zeigen, sie sind ihre schlimmsten eigenen Feinde. Für diese kommt jede Erleichterung zu spät, ihre geistige und physische Verfassung verschlechtert sich ständig. Sie sind nun Anfang vierzig, der beste Teil ihres Lebens ist zerstört und es ist die Frage, wie lange sie noch normal bleiben können.

Die Mehrzahl der derzeitigen Inhaftierten sind jüngere Gefangene, die das Gesetz verletzt haben, weil sie heimatlos und oft mittellos waren. Vielfach haben sie weder Papiere noch irgend einen Beweis ihrer Identität und sie glaubten, keine andere Wahl zu haben, als einzubrechen und zu stehlen. Diese Männer, die nicht durch die Nazis im Kriege gelitten haben und diejenigen, die im obigen Absatz erwähnt wurden, zeigen während ihres Aufenthaltes im Gefängnis oft weniger Bitterkeit und sind manchmal leichter zu betreuen. Sie sind auch bestimmt nach der Freilassung leichter in die deutsche Gemeinschaft einzugliedern.

Rückführung in die Heimat

Verhandlungen zwischen Herrn Doktor Wagner vom Deutschen Roten Kreuz, seinen Kollegen in den osteuropäischen Ländern und mir laufen weiter. Es ist zu bedauern, daß kein Fortschritt während der vergangenen zwölf Monate zu verzeichnen ist.

Ich habe regelmäßig die Familien dieser unglücklichen jungen Männer in Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien, in Rußland und Ungarn besucht. Auf diese Art und Weise stellen wir ein unschätzbares Bindeglied zwischen ihren beiden Welten von Gefangenschaft und Freiheit her.

Ebenso ist es wichtig, daß wir mit denjenigen in Verbindung bleiben, die das Glück hatten, wieder nach Osteuropa zurückgeführt zu werden. Obwohl für sie nach manchmal 25 jähriger Abwesenheit offensichtliche Schwierigkeiten, in ihre Heimatländer zurückzukehren, zu überwinden waren, haben sich alle inzwischen niedergelassen und feste Arbeitsplätze gefunden. Einige sind verheiratet, haben Kinder und sind, im ganzen gesehen, glücklich, wieder in ihrem Heimatlande zu sein.

Bei der Bewältigung dieser wichtigen Frage der Rückführung in die Heimat half uns Herr Assessor Gutschbach vom Deutschen Roten Kreuz beim Suchdienst Hamburg mit seiner Fachkenntnis und Unterstützung. Im Juli 1966 wurden wir von Herrn Gutschbach bei einem Besuch der Gefängnisse in Niedersachsen und in anderen Ländern begleitet. Er konnte mit jedem Gefangenen sprechen und sich Notizen machen. Seitdem hat er die Fälle verfolgt und bemüht sich, vor allem für diejenigen, eine Lösung zu finden, die auf eine Rückführung in die Heimat warten. Herrn Gutschbachs Verständnis hat sich als sehr wertvoll erwiesen.

Ausweispapiere

Jeder Fall liegt individuell, verschieden und auch für Niedersachsen würde es falsch sein zu verallgemeinern. Nichtsdestoweniger gibt es Fälle, in denen die Ausgabe eines unumgänglich notwendigen Reiseausweises verweigert oder die Erlaubnis so verzögert wurde, daß der inzwischen freigelassene Gefangene äußerst enttäuscht wurde und jeden Versuch von unserer Seite, ihm zu helfen, anzweifelte. Unermeßliches Leid kann durch die Paßstelle der Ausländerpolizei während ihrer langen Beratungen und Erkundigungen, ob sie die äußerst wichtigen und lebensnotwendigen Reisepässe ausstellen sollen oder nicht, verursacht werden, und der Bittsteller ist weiter völliger Enttäuschung ausgeliefert.

Sehr viel hängt von den einzelnen Sachbearbeitern und seiner persönlichen Einstellung ab, was unbedingt falsch ist. Im Gegenteil, es sollte eine objektivere und menschlichere Haltung und Methode angewandt werden. Unsere Arbeit könnte weit wirkungsvoller sein, wenn ein für allemal die Lage der heimatlosen Fremden in Bezug auf Deportation und Ausstellung von Dokumenten offiziell geprüft werden könnte, um eine menschlich tragbare Lösung zu erreichen. Die „Allien Bill“, die am 9. April 1965 herauskam, hat keine Antwort auf dieses Problem gebracht. Im Gegenteil, sie schwächte die Lage des Ausländers und seinen gesetzlichen Status. In den vergangenen 18 Monaten, seit Erlaß des Gesetzes, sind wir mit viel schwierigeren Fällen von Ausländern ohne Papiere, die deportiert werden sollten, konfrontiert worden. Trotz unseres Angebotes, diese Gefangenen in der St. Christopher Siedlung – dem Übergangsheim des St.-Christopher-Kreises, des Vereins Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche – unterzubringen und zu rehabilitieren, blieben die Behörden in den meisten Fällen unzugänglich.

Glücklicherweise werden wir von unserem Gesichtspunkt aus in Niedersachsen, von dem Dilemma großer Industriestädte mit ihrer Unterwelt und anderen Problemen, die diese mit sich bringen, verschont.

Fürsorge nach der Entlassung

Für den ehemaligen Gefangenen sind die ersten Wochen nach der Entlassung eine Probezeit und eine Periode, in der er am meisten Verständnis und Führung braucht. In diesem Zustand des Überganges – zwischen den vier Wänden des Gefängnisses und der Gemeinschaft draußen – macht die Enttäuschung, keine richtige Arbeit zu finden oder keine gültigen Papiere zu haben, den Gefangenen anfällig für Versuchungen – er sucht Trost im Trinken oder erneuert alte Freundschaften in der Unterwelt. In dieser Zeit vor allem ist deshalb die Unterstützung und der Beistand eines Sozialarbeiters erforderlich.

Ein Gefangener findet das Leben im Gefängnis mit geregelter Disziplin und Routine häufig weit leichter als das Leben außerhalb. Im Gefängnis ist er ohne Verantwortlichkeit, und alle Entscheidungen werden für ihn gefällt. Deshalb neigt er dazu, seine Selbstachtung zu verlieren. Draußen in der Gesellschaft wird er als sozial Ausgestoßener betrachtet, und oft sieht er sich persönlichen Problemen gegenübergestellt, die er im Gefängnis nicht hatte. Er sucht Vergessen im Trunk und ist häufig ohne gültige Papiere. Für solch einen Gefangenen ist es wichtig, noch während seiner Gefangenschaft zu versuchen, möglichst viele seiner persönlichen Probleme zu lösen. Nach seiner Freilassung sollte man ihm helfen, Unterkunft und Arbeit zu finden und seine Selbstachtung wieder herzustellen.

St. Christopher Siedlung Großburgwedel bei Hannover

Die Bedeutung dieses Heimes als ein Rehabilitationszentrum sollte betont werden. Während des vergangenen Jahres sind sieben Gefangene aus niedersächsischen Gefängnissen wieder vollständig dort in die Gemeinschaft aufgenommen worden. Andere erwarben nach kurzer Zeit der Rehabilitation wieder ihre Stellung als ordentliche Bürger, da sie außerhalb der St. Christopher Siedlung feste Arbeit und Unterkunft fanden.

Die wichtigste Aufgabe der St. Christopher Siedlung ist, eine Zuflucht dem schwächeren Gefangenen der nach seiner Freilassung kein Zuhause und keine Familie hat, zu bieten, um ihn in dieser schwierigen Lage zu unterstützen. Die Hausmutter oder Hauseltern dieser Siedlung bieten Verständnis und Führung, was in dieser entscheidenden Periode so notwendig ist. Sie helfen dem Gefangenen, persönliche Probleme zu lösen, Arbeit zu finden und gültige Papiere zu erlangen. Sie bemühen sich, ihn zu beschäftigen, um ihn von der Versuchung des Alkohols abzulenken. Wenn der Gefangene sein Selbstvertrauen zurückgewonnen hat, ist er wieder fähig, seinen Platz in der normalen Gesellschaft einzunehmen.

Der Vorsteher, Herr Neumann, und seine Frau wurden während der Sommermonate vertreten durch Herrn Brettel, einen englischen Lehrer und seine Frau, die Erzieherin von Beruf ist. Sie verbrachten ihre viermonatigen Ferien in der St. Christopher Siedlung, halfen bei der Rehabilitation von freigelassenen Gefangenen und erreichten währenddessen die vollständige Renovierung der Siedlung. Sie wurden durch eine Schweizer Sozialarbeiterin, Frau Cordes, ersetzt. Ihre Mitwirkung und ihr mütterlicher Einfluß auf die Gefangenen hat sich als unschätzbar erwiesen. Während dieser Monate hat das Haus, Dank dem willigen Beistand einzelner Studenten und Arbeitsgruppen und der großmütigen Stiftung eines jüdischen Helfers in England, Herrn Freudenberg, der sein eigenes Entschädigungsgeld gab, ungewöhnliche Fortschritte gemacht und ist in der Lage, den entlassenen Gefangenen eine viel wohnlichere und glücklichere Atmosphäre zu bieten.

In einem kurzen formalen Bericht wie diesem ist es schwierig, die Lage des Gefangenen, sein Mißgeschick, die Notwendigkeit der Wahrung der Würde seiner Persönlichkeit und seinen ihm möglichen Beitrag zur Gesellschaft zu beschreiben.

In einem Land wie Deutschland, das in gewissem Sinne einer der Angelhaken von Europa ist, kommt ein großes Gemisch von Nationalitäten aus verschiedenen Gründen zusammen. Daher entstehen Probleme, die besonderes Verständnis und Duldsamkeit erfordern, umsomehr für diejenigen, die durch die Schrecken des Krieges und seine Nachwirkungen gelitten haben. Nach Ansicht der Öffentlichkeit und der Behörden gibt es viele, die zu schnell wieder rehabilitiert wurden; sie meinen, daß solche Leute härter bestraft und länger von der Gemeinschaft abgesondert werden sollten. Vielleicht darf ich hier die Worte des Justizministers von Neu-Seeland, Hon. J. R. Hanan, zitieren:

„Aber wir müssen sicher sein, daß alles getan wurde, um diesen endgültigen Ausdruck von sozialer Verdammung zu vermeiden. Wenn wir sicher sein können, daß solche Leute ein nicht reduzierbares Minimum darstellen, und daß nicht einer von ihnen von seinem Schicksal errettet werden konnte, werden wir all unsere Anstrengungen gerechtfertigt haben.“

BUCHBESPRECHUNG

Theodor Grunau, Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVollzO). (XIV u. 181 S.) Köln/Berlin/Bonn/München, Carl Heymanns Verl., 1966. Vollzug der Freiheitsentziehung. Teil I. Kart. DM 25, - .

Fragen des Freiheitsentzuges werden in der Gegenwart vielfach behandelt. Dabei tritt das Problem der Untersuchungshaft (UH) und der Vollzug der UH häufig hinter dem der Strafhaft zurück, obwohl es als Vorstufe des Strafvollzuges schon besondere Beachtung verdient. Bei seiner Erörterung sind verschiedene Gesichtspunkte zu bedenken: die Strafprozeßordnung (StPO) gibt im § 112 die Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit der UH, die Haftgründe. Die „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ von 1955/57 legen fest: „noch nicht verurteilte Gefangene gelten als unschuldig und müssen als solche behandelt werden“ (Ziffer 84 [2]). Die Art der Behandlung bestimmt StPO § 119. Die UHVollzO, die gleichlautend von

den deutschen Ländern erlassen und in neuer Fassung am 1. 1. 1966 in Kraft gesetzt wurde, regelt Einzelheiten in einer Verwaltungsanweisung, da der Bundesgesetzgeber keine nähere Regelung traf.

Grunau betont dies in seinem Kommentar und gibt weiter an, als Ganzes ist das Gebiet des Vollzuges der UH noch nicht behandelt. Er bearbeitet überlegen die Materie des Grenzbereiches zwischen Freiheit und Unfreiheit. Hier erfährt der Einzelne in der Regel wohl noch eindrucksvoller als im Vollzug der Freiheitsstrafe, das erregende Spannungsverhältnis zur Gemeinschaft, d. h. hier auch das „als unschuldig“ gelten und doch, in der Regel sich „schuldig“ wissen. Die so erkannte Problematik fordert aus der Natur der Sache alle Sicherungen während der UH auch durch etwa notwendig werdende Hausstrafen, um den Zweck der Unterbringung in der Anstalt oder die Beachtung der Anstaltsordnung durchzusetzen.

Grunau gliedert seinen Kommentar in zwei Teile: UH und besondere Haftarten, er bringt in der „Einleitung“ die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, der StPO und des Jugendgerichtsgesetzes. Den Abschluß bildet ein Anhang mit dem auszugsweisen Abdruck aus den „Einheitlichen Mindestgrundsätzen der UNO für die Behandlung der Gefangenen“ von 1955 und der Entschließung des Ministerkomitees der Länder des Europarates über Grundsätze der UH, Muster von Formblättern und ein Sachverzeichnis schließen das Ganze ab. – Es soll hier nur auf zwei Stichworte „Trennung“ und „Junge Untersuchungsgefängene“ kurz eingegangen werden.

Die bundeseinheitliche UHVollzO schreibt in Ziffer 22 die Trennung der Untersuchungshäftlinge von anderen Gefangenen, vor allem „soweit möglich von Strafgefangenen im Sinne von § 119 (1) StPO vor. Folgerichtig fordert Grunau reine UH-Anstalten und weiter „in der nur soviel Strafgefangene untergebracht sind, als zum Betrieb der Anstalt benötigt werden“. Aus finanziellen Erwägungen werden die Grenzen zwischen UH und Strafhaft damit wieder verwischt. Es ist zu empfehlen, in den UH-Anstalten überhaupt keine Strafgefangenen, auch nicht als Hausarbeiter unterzubringen. In der UH-Anstalt Kopenhagen sind z. B. alle „Kalfaktoren“ durch freie Arbeitskräfte ersetzt. – Die von Grunau getroffene Feststellung, die Regelung des § 119 (2) StPO „als einen sanften aber wirksamen Zwang des Gesetzgebers gegenüber der Haft zu betrachten“ ist zu beachten.

Die Behandlung von jungen Untersuchungsgefängenen wird in der UHVollzO in neun von 93 Nummern geregelt. Kennzeichnend für die Einstellung Grunaus in seinem Kommentar ist die Feststellung „die Tatsache des Gefangenseins und die Umwelt, in die der junge Gefangene im Gefängnis gestellt wird, können ebenso erzieherische Gefahren mit sich bringen, wie die Art, in der Bedienstete mit den jungen Menschen umgehen, und der Umgang mit Mitgefängenen“. – Es besteht Aussicht, das ebenso wie das Jugendstrafrecht

im JGG aus dem Erwachsenenrecht im StGB herausgenommen wurde, auch die Durchführung der UH an jungen U-Häftlingen durch Rechtsverordnung eine besondere Regelung erfährt. Der Bundesminister der Justiz hat am 10. 4. 1967 auf Grund des § 115 (1 und 2) JGG den „Vorläufigen Referententwurf einer Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen (Jugenduntersuchungshaftvollzugsordnung – JUVollzO –)“ bekannt gegeben.

Der Kommentar von Grunau kann von der Praxis nur dankbar begrüßt werden, er enthält nicht nur die Erkenntnisse eines langen Berufslebens, sondern auch die in der Fachliteratur niedergelegten Erfahrungen. Bei der sicher bald nötig werdenden II. Auflage sollten – wenn möglich – einige sprachliche Forderungen, die vor allem die Gremien angehen, die für die UHVollzO verantwortlich sind, berücksichtigt werden.

Der Unterschied zwischen UH und Strafhaft kann nicht scharf genug betont werden. Deshalb erscheint es zweckmäßig – auch in dem Kommentar – darauf hin zu wirken, daß in Zukunft beim Vollzug von Freiheitsstrafen von einer „Vollzugsordnung“ und bei Durchführung von Untersuchungshaft von einer „Durchführungsordnung“ gesprochen wird. Auch sollten die in UH befindlichen Personen nicht mit „Untersuchungsgefangene“ sondern mit „Untersuchungshäftlinge“ bezeichnet werden. Für den Personenkreis der Minderjährigen sollte das zwingend sein, denn das JGG kennt nicht den Ausdruck „Gefangene“ sondern nur „zu Jugendstrafe Verurteilte“. Es geht also nicht an, vom „Vollzug der UH an jungen Gefangenen“ zu sprechen. – Diese Hinweise auf die Sprache der Bestimmungen möchten Anregung zur Überprüfung geben. Der interessierte Benutzer erwartet mit Anteilnahme die weiteren Teile der Veröffentlichungen Grunaus zum „Vollzug der Freiheitsentziehung“.

Albert Krebs